Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1384

25. 02. 82

Sachgebiet 2129

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. von Geldern, Dr. Dregger, Spranger, Dr. Riesenhuber, Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd), Dr. Mertes (Gerolstein), Dr. Miltner, Volmer, Dr. Laufs, Boroffka, Eigen, Feinendegen, Fellner, Fischer (Hamburg), Francke (Hamburg), Gerlach (Obernau), Helmrich, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Krey, Lenzer, Maaß, Metz, Niegel, Dr.-Ing. Oldenstädt, Dr. Olderog, Regenspurger, Freiherr von Schorlemer, Schröder (Wilhelminenhof), Schwarz, Sick, Dr. Stark (Nürtingen), Bugl und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 9/1043 —

Schutz unserer Gewässer und Küsten

Der Bundesminister des Innern – U II 3 – 98/5 – hat mit Schreiben vom 24. Februar 1982 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

1. Zu Beginn der 70er Jahre hatte die Gewässerverschmutzung ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen. Der Schutz der Gewässer hatte in den 50er und 60er Jahren mit der Ausweitung der industriellen Tätigkeit und einer ständigen Steigerung des Lebensstandards nicht Schritt gehalten. Auch das wasserrechtliche Instrumentarium reichte zur Durchsetzung eines wirksamen Schutzes der Gewässer damals nicht mehr aus.

   In ihrem Umweltprogramm von 1971 erklärte die Bundesregierung daher den Gewässerschutz zu einem der Schwerpunkte ihrer Umweltpolitik. Danach ist das Ziel der Wasserwirtschaft, den Wasserhaushalt so zu ordnen, daß

   — das ökologische Gleichgewicht der Gewässer bewahrt oder wieder hergestellt wird,
   — die einwandfreie Wasserversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft gesichert ist, gleichzeitig aber auch
   — alle anderen Wassernutzungen, die dem Gemeinwohl dienen, auf lange Sicht möglich bleiben.

   Diese Ziele gelten heute unverändert.

2. Die im Umweltprogramm angekündigten gesetzlichen Maßnahmen wurden zunächst mit

   — dem Vierten Änderungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 26. April 1976,
   — dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 13. September 1976,
   — dem Waschmittelgesetz vom 20. August 1975

   konkretisiert. Weitere, für den Gewässerschutz wichtige Rechtsinstrumente sind inzwischen geschaffen:

   — das Chemikaliengesetz vom 16. September 1980, das konkrete Ansätze liefert, auf Schadstoffe bereits vor dem Inverkehrbringen einzuwirken, und
   — die 2. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz, die am 15. Januar 1982 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und für Wasser und Boden künftig einen wirksamen Schutz sicherstellen wird.

   Damit steht ein leistungsfähiges bundesrechtliches Instrumentarium für den Gewässerschutz zur Verfügung, das allerdings der konsequenten Ausfüllung und Umsetzung in der Praxis bedarf. Die Bundesregierung wird Abschwächungen durch eine Novellierung, wie von mancher Seite gefordert, an diesem Instrumentarium nicht akzeptieren. Die Bundesregierung hat die Voraussetzungen für das moderne Wasserrecht in enger Zusammenarbeit mit den Ländern geschaffen.

Die Länder haben durch beachtliche Zuschüsse zum Bau von Kläranlagen den Schutz der Gewässer entscheidend gefördert. Die Bundesregierung hat daneben durch die Gewährung von Zuschüssen aus dem Rhein-Bodensee-Sanierungsprogramm und anderen Förderungsprogrammen (Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) sowie durch die Gewährung von zinsgünstigen Krediten aus dem ERP-Programm den Kläranlagenbau im kommunalen, aber auch im industriellen Bereich in den letzten zehn Jahren maßgeblich unterstützt. Auch in der von der Bundesregierung am 3. Februar 1982 beschlossenen „Gemeinschaftsinitiative für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität" wird im Rahmen der Erhöhung der ERP-Mittel um 1,6 Mrd. DM ein wesentlicher Teil dem Gewässerschutz zugute kommen.

Die Forschung und Entwicklung im Bereich Gewässerschutz und Abwassertechnologie hat die Bundesregierung schließlich sowohl durch gezielte Anreize bei den Abwassereinleitern selbst gefördert, wie auch durch ressortbezogene Schwerpunktprogramme die Lösung besonders vordringlicher Aufgaben beschleunigt.

Grenzüberschreitende Gewässer erfordern gemeinsame Bemühungen im Gewässerschutz. Die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg war deshalb neben den nationalen Bemühungen um die Gewässerreinhaltung ein besonders wichtiges Ziel der Bundesregierung. Sie hat zusammen mit den Ländern maßgeblich daran mitgewirkt, daß ein umfassendes System internationaler Übereinkommen und supranationaler Regelungen zum Schutz unserer Gewässer und Küsten geschaffen wurde. Die Sitzung des EG-Ministerrates am 3. Dezember 1981 hat hierzu einen wesentlichen Fortschritt bei der Umsetzung der vorhandenen Regelungen gebracht. Weiterhin bemüht sich die Bundesregierung intensiv in einer besonderen Initiative in Zusammenarbeit mit den Küstenländern, Vorsorge zu treffen gegen die zunehmende Verschmutzung der Nordsee und die drohenden Gefahren von Tankerunfällen.

3. Das neu geschaffene rechtliche Instrumentarium, unterstützt durch die Förderung des Abwasseranlagenbaues mit Bundesmitteln, hat gegriffen. Spürbare Fortschritte zeigen, daß vor allem vom AbwAG – in Verbindung mit den Anforderungen an das Einleiten von Abwasser auf Grund des § 7 a WHG – auf breiter Ebene positive Wirkungen auf den Vollzug und auf die Investitionsbereitschaft der Abwassereinleiter ausgehen:

   a) Für den Kläranlagenbau wurden allein im öffentlichen Bereich von 1971 bis 1981 insgesamt 14 Mrd. DM investiert, für Kanalisationen weitere rd. 25 Mrd. DM, davon allein seit 1975 mehr als 10 Mrd. DM für Kläranlagen und mehr als 17 Mrd. DM für Kanalisationen. Während 1970 nur knapp 40 v. H. der Einwohner an biologischen Kläranlagen angeschlossen waren, sind es jetzt bereits rd. 70 v. H.

   b) Ebenso sind im industriellen Bereich in diesem Zeitraum – gerade auch bei einer Reihe von Großbetrieben – beachtliche Anstrengungen unternommen worden, die Abwasserbelastung der Gewässer durch Abwasserbehandlung, insbesondere aber aufgrund von durchgreifenden innerbetrieblichen Maßnahmen zu verringern. Dafür wurden von den Unternehmen in den letzten Jahren im Durchschnitt rd. 800 Mio. DM pro Jahr investiert (Quelle: Umweltstatistik).

   Die in den letzten zehn Jahren durchgeführten Maßnahmen haben in weiten Bereichen zu einer Verbesserung des Gewässerzustandes geführt. Die Fortschritte werden deutlich am Rhein, der immer wieder im Mittelpunkt des Interesses steht, wenn über Gewässerschutz gesprochen wird:

   a) Von 1971 bis 1980 stieg dort der durchschnittliche Sauerstoffgehalt bei Bimmen an der niederländischen Grenze von ca. 4 auf 9 Milligramm pro Liter an und befindet sich damit bereits wieder im Bereich der Sättigung. Die Belastung mit biologisch abbaubaren Stoffen ging im gleichen Zeitraum von durchschnittlich 7 auf 4 Milligramm BSB_5 pro Liter zurück.

   b) Bei den meist giftigen Schwermetallen, deren systematische Erfassung in Gewässern aufgrund der Fortschritte in der Analytik erst seit wenigen Jahren möglich ist, sind durchaus erfreuliche Entwicklungen zu verzeichnen. Dank der verbesserten Technologien bei der Chloralkalielektrolyse sind z. B. die Quecksilberkonzentrationen seit 1971 im Rhein bei Bimmen von ca. 3 Mikrogramm pro Liter auf Werte von unter 0,5 Mikrogramm pro Liter zurückgegangen. Ähnlich positive Rückgänge sind bei Cadmium und Chrom zu verzeichnen.

   Auch am Bodensee konnten in den letzten Jahren in den Uferzonen deutliche Entlastungen durch den Kläranlagenbau mit dritten Reinigungsstufen erreicht werden. Gleichzeitig wurde allerdings deutlich, daß die Sanierung des gesamten Seekörpers eine langfristige Aufgabe ist und auch dort noch weitergehende Anforderungen zu stellen sein werden.

4. Die Bundesregierung verkennt nicht, daß vor allem im Bereich der Schadstoffproblematik noch vielfältige Aufgaben anstehen, insbesondere im Hinblick auf Schwermetalle und Organohalogene. Dies macht, unbeschadet der schwierigen Finanzsituation weiterhin energische Anstrengungen zur Gewässerreinhaltung notwendig. Die Zusammenhänge zwischen Gewässerschutz, Luftreinhaltung und Abfallbeseitigung, insbesondere auch soweit sie den Schutz des Grundwassers vor schädlichen Stoffen betreffen, müssen gesehen und noch intensiver erforscht werden, damit mögliche Fehlentwicklungen schon im Ansatz vermieden werden. Dabei kommt es verstärkt darauf an, Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor Ort im Produktionsbereich bei einer Vielzahl von Einleitern durchzuführen, abwasserlose Verfahren oder solche mit geschlossenen Wasserkreisläufen zu entwickeln und durchzusetzen und umweltverträgliche Pro-

dukte anstelle umweltbelastender Produkte in den Verkehr zu bringen.

In der konsequenten Berücksichtigung dieser Zusammenhänge sieht die Bundesregierung die Voraussetzung für eine vorsorgende, ökologisch ausgerichtete und medienübergreifende Umweltplanung zum Schutz der Binnengewässer, Küsten und Meere. Die Vorsorge wird mit der langfristigen Planung, besonders für die Sicherung des Grundwassers, durch Raumordnung und Landesplanung unterstützt.

Die Bundesregierung hat die entscheidenden Grundlagen zur Lösung auch dieser Zukunftsprobleme gelegt. Viele der geschaffenen Regelungen werden ihre Wirkung erst in der Zukunft voll entfalten.

5. Die Bundesregierung erwartet, daß die für den wasserrechtlichen Vollzug zuständigen Länder die in den Wassergesetzen des Bundes vorgegebenen Instrumente insgesamt voll nutzen und durch ihre Gesetzgebung ausbauen. Dabei wird es vor allem darauf ankommen:

   a) eine noch intensivere Überwachung der Abwassereinleiter und der Gewässer zu erreichen; besondere Schwerpunkte werden in den Bereichen „Gefährliche Schadstoffe" und „Grundwasserschutz" zu setzen sein,

   b) auf die gewerblichen Betriebe, die Abwasser mit kritischen Schadstoffen oft noch ungenügend vorbehandelt in die gemeindlichen Kanalisationen einleiten, stärker durchzugreifen, damit die Kläranlagen nicht überfordert werden und die Schadstoffe nicht in die Klärschlämme und Gewässer gelangen.

   Die Bundesregierung geht davon aus, daß die in den vergangenen Jahren erreichte gute Zusammenarbeit mit den Ländern im Interesse eines noch wirksameren Gewässerschutzes in Zukunft vertieft wird.

6. Die Bundesregierung mißt der Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg auch zukünftig große Bedeutung bei. Schwerpunkte sieht sie insbesondere

   a) in der weiteren engen Zusammenarbeit in den internationalen Gewässerschutzkommissionen,

   b) in der Weiterentwicklung und Durchführung der EG-Gewässerschutzregelungen

      und

   c) in der Durchführung der Übereinkommen zum Schutz des Meeres und der Küsten.

   Auch im innerdeutschen Verhältnis wird die Bundesregierung vordringlich Lösungen für die verschiedenen Gewässerschutzprobleme weiterverfolgen, insbesondere für die Werra, die Berliner Gewässer und die Elbe.

7. Die Bundesregierung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Gewässerschutz die enge Kooperation mit den beteiligten und interessierten Kreisen als wichtige Voraussetzung für erfolgreiches Handeln gesehen. Sie erkennt deshalb vor allem die in der engen Zusammenarbeit mit den wasserfachlichen Beratungsgremien und Verbänden sowie der Wissenschaft geleisteten wertvollen Beiträge zur Lösung wichtiger Zukunftsaufgaben an; hier besonders zu erwähnen sind der Fachnormenausschuß Wasserwesen im DIN, die Fachgruppen Wasserchemie und Waschmittelchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, die Abwassertechnische Vereinigung und die Vereinigung Deutscher Gewässerschutz sowie der Hauptausschuß Detergentien. Sie wird diese Zusammenarbeit fortführen. Ebenso legt sie weiterhin großen Wert auf eine kooperative Mitarbeit der Betroffenen aus Industrie, Wirtschaft und Kommunen sowie der Umweltverbände. Sie begrüßt das stärker gewordene Umweltbewußtsein in der Öffentlichkeit und das Engagement vieler Bürger. Die Arbeitsgemeinschaft für Umweltfragen nimmt eine wichtige koordinierende Funktion unter all diesen Verbänden im vorparlamentarischen Raum wahr.

   Besondere Bedeutung kommt der Arbeit des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen zu. Seine beiden großen Gesamtgutachten von 1974 und 1978 sowie die Sondergutachten zur Abwasserabgabe (1974) und zu den Umweltproblemen des Rheins (1976) und der Nordsee (1980) haben wesentlich mitgeholfen, den vorhandenen Kenntnisstand aufzuarbeiten und zu gewichten und Fragen des Gewässerschutzes in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Sie haben dazu beigetragen, breite Kreise der Bevölkerung zu informieren und im fachlichen und politischen Raum – über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus – Denk- und Handlungsanstöße gegeben.

1. Welche internationalen Abkommen zum Schutz unserer Gewässer und Küsten sind wann

   a) von der Bundesregierung unterzeichnet,

   b) von der Bundesrepublik Deutschland und von welchen anderen Staaten ratifiziert,

   c) in Kraft getreten?

Die Bundesregierung hat im letzten Jahrzehnt maßgeblich daran mitgewirkt, daß ein nahezu umfassendes System von internationalen Übereinkommen zum Schutz unserer Gewässer und Küsten geschaffen werden konnte. Ziel dieser Übereinkommen ist vor allem die Verhütung der Verschmutzung der grenzüberschreitenden Gewässer, die Verhütung der Verschmutzung des Meeres vom Lande aus und durch Schiffe, sowie die Einschränkung der Abfallbeseitigung auf Hoher See. Die wesentlichsten Übereinkommen sind:

Übereinkommen, die in Kraft getreten sind:
Schutz der Meere und Küstengewässer

— Internationales Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl,

— Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See,

- Übereinkommen vom 9. Juni 1969 zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen in der Nordsee (Bonn-Übereinkommen),
- Internationales Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen,
- Internationales Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden,
- Internationales Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden,
- Übereinkommen vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Oslo-Übereinkommen),
- Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Übereinkommen),
- Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes (Helsinki-Übereinkommen),
- Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Pariser Konvention),
- Internationales Übereinkommen vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und Protokoll vom 17. Februar 1978 zu diesem Übereinkommen (SOLAS).

Schutz der Binnengewässer

- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 8. April 1960 zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag),
- Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- Protokoll vom 20. Dezember 1961 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung,
- Protokoll vom 20. Dezember 1961 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung,
- Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung,
- Übereinkommen vom 30. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee,
- Europäisches Übereinkommen vom 16. September 1968 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (Europäisches Detergentien-Übereinkommen),
- Vereinbarung vom 24. Dezember 1969 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Belgien über die Regulierung und Reinigung der Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach,
- Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (Chemie-Übereinkommen).

Übereinkommen, die noch nicht in Kraft getreten sind

- Internationales Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Protokoll vom 17. Februar 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL) (von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert),
- Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride vom 3. Dezember 1976 (von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert),
- Übereinkommen vom 17. Dezember 1976 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden, die sich aus der Erforschung und Ausbeutung von Naturschätzen des Meeresbodens ergeben (von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet).

Weitere Einzelheiten bezüglich Unterzeichnung, Ratifizierung und Inkrafttreten ergeben sich aus der Anlage.

Anlage

1. Übereinkommen, die in Kraft getreten sind

a) Schutz der Meere und Küstengewässer

b) Schutz der Binnengewässer

2. Übereinkommen, die noch nicht in Kraft getreten sind

1. Übereinkommen, die in Kraft getreten sind

a) Schutz der Meere und Küstengewässer

Bezeichnung des Vertrages	Internationales Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954
Geltungsbereich	weltweit
Vertragsgegenstand	Regelung bzw. Verbot des Ablassens von Öl und ölhaltigem Gemisch durch Schiffe
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	London 12. Mai 1954; 26. Juli 1958 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 26. Juli 1958 (Bekanntmachung vom 18. November 1957, BGBl. II S. 1696; BGBl. 1958 II S. 91)
Andere Vertragsparteien	Ägypten Algerien Argentinien Australien Bahamas Belgien Bulgarien Chile Dänemark Dominikanische Republik Elfenbeinküste Fidschi Finnland Frankreich Ghana Griechenland Indien Irland Island Israel Italien Japan Jemen (Arabische Republik) Jemen (Demokratischer) Jordanien Jugoslawien Kanada Katar Kenia Korea (Republik) Kuwait Libanon Liberia Libyen Madagaskar Malta Marokko Mexiko Monaco Neuseeland Niederlande Nigeria Norwegen Österreich Panama Papua-Neuguinea Philippinen Polen Portugal Saudi-Arabien Schweden Schweiz Senegal Sowjetunion Spanien Suriname Syrien Tunesien Uruguay Venezuela Vereinigtes Königreich Vereinigte Staaten Zypern
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	21. März 1965, BGBl. II S. 379, Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Januar 1979, BGBl. II S. 62, Artikel 6 und 6a aufgehoben durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 1980, BGBl. I S. 373
Änderungen des Vertrages	1. 11. April 1962 2. 21. Oktober 1969 3. 12. Oktober 1971

	Ergänzung des Vertrages durch: Protokoll über Maßnahmen auf Hoher See bei Meeresverschmutzung durch andere Stoffe als Öl vom 2. November 1973
Inkrafttreten der Änderungen	1. 18. Mai 1967 (mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel XIV) — Bekanntmachung vom 31. August 1967, BGBl. II S. 2330; BGBl. 1968 II S. 538 28. Juni 1967 (Änderungen zu Artikel XIV) — Bekanntmachung vom 31. August 1967, BGBl. II S. 2330; BGBl. 1968 II S. 538 2. 20. Januar 1978 — Bekanntmachung vom 22. Mai 1979, BGBl. II S. 657
Durchführungsgesetze zu Änderungen	1. 26. Juni 1964, BGBl. II S. 749, Artikel 3 aufgehoben durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978, BGBl. II S. 1493, 1515 2. und 3. 22. Dezember 1978, BGBl. II S. 1493, 1515

Bezeichnung des Vertrages	Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See
Vertragsgegenstand	Maßnahmen zur Verhinderung der Meeresverschmutzung
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Genf 29. April 1958; 30. September 1962 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 25. August 1973 (Bekanntmachung vom 15. Mai 1975, BGBl. II S. 843)
Andere Vertragsparteien	Afghanistan Albanien Australien Belgien Bulgarien Costa Rica Dänemark Deutsche Demokratische Republik Dominikanische Republik Fidschi Finnland Guatemala Haiti Indonesien Iran Israel Italien Jamaika Japan Jugoslawien Kamputschea Kenia Lesotho Madagaskar Malawi Malaysia Mauritius Mexiko Mongolei Nepal Niederlande Nigeria Obervolta Österreich Papua-Neuguinea Polen Portugal Rumänien Schweiz Senegal Sierra Leone Sowjetunion Ukraine Weißrußland Spanien Südafrika Swasiland Thailand Tonga Trinidad und Tobago Tschechoslowakei Uganda Ungarn Venezuela Vereinigtes Königreich Vereinigte Staaten Zentralafrikanische Republik Zypern
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	21. September 1972, BGBl. II S. 1089, Artikel 3 Abs. 2 geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, Artikel 3 aufgehoben durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. März 1980, BGBl. I S. 373

Bezeichnung des Vertrages	Übereinkommen vom 9. Juni 1969 zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee
Geltungsbereich	Nordsee

Vertragsgegenstand	Verpflichtung der Vertragsparteien zur gegenseitigen Unterrichtung über ihre nationalen Organisationen, denen die Bekämpfung von Ölverschmutzungen obliegt, über ihre nationalen Behörden, die für die Entgegennahme von Berichten über Ölverschmutzungen sowie für Fragen des gegenseitigen Beistandes der Vertragsparteien zuständig sind und über neue Mittel und Wege zur Vermeidung von Ölverschmutzungen und neue Maßnahmen zu deren Bekämpfung
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Bonn 9. Juni 1969; 9. August 1969 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1969 (Bekanntmachung vom 22. Oktober 1969, BGBl. II S. 2066; BGBl. 1971 II S. 970)
Andere Vertragsparteien	Belgien Dänemark Frankreich Niederlande Norwegen Schweden Vereinigtes Königreich

Bezeichnung des Vertrages	Internationales Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen
Geltungsbereich	weltweit
Vertragsgegenstand	Regelung der Maßnahmen bei Ölverschmutzungs-Unfällen
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Brüssel 29. November 1969; 5. August 1975 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 5. August 1975 (Bekanntmachung vom 6. August 1975, BGBl. II S. 1196)
Andere Vertragsparteien	Bahamas Belgien Dänemark Deutsche Demokratische Republik Dominikanische Republik Ecuador Fidschi Finnland Frankreich Ghana Irland Island Italien Japan Jemen (Arabische Republik) Jugoslawien Kuba Kuwait Libanon Liberia Marokko Mexiko Monaco Neuseeland Niederlande Norwegen Panama Papua-Neuguinea Polen Portugal Schweden Senegal Sowjetunion Spanien Suriname Syrien Tunesien Vereinigtes Königreich Vereinigte Staaten
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	27. Januar 1975, BGBl. II S. 137

Bezeichnung des Vertrages	Internationales Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden
Geltungsbereich	weltweit
Vertragsgegenstand	Vereinbarung einheitlicher internationaler Regeln und Verfahren zur Entscheidung von Haftungsfragen und zur Gewährleistung eines angemessenen Schadenersatzes bei Ölverschmutzungsschäden
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Brüssel 29. November 1969; 19. Juni 1975 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 18. August 1975 (Bekanntmachung vom 10. Juli 1975, BGBl. II S. 1106)

Andere Vertragsparteien	Algerien Bahamas Belgien Brasilien Chile China Dänemark Deutsche Demokratische Republik Dominikanische Republik Ecuador Elfenbeinküste Fidschi Finnland Frankreich Ghana Griechenland Indonesien Island Italien Japan Jemen (Arabische Republik) Jugoslawien Korea (Republik)	Kuwait Liberia Malediven Marokko Monaco Neuseeland Niederlande Nigeria Norwegen Panama Papua-Neuguinea Polen Portugal Schweden Senegal Sowjetunion Spanien Südafrika Syrien Tunesien Tuwalu Vereinigtes Königreich
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	18. März 1975, BGBl. II S. 301, 305	
Änderungen des Vertrages	Protokoll vom 19. November 1976	
Inkrafttreten der Änderungen	8. April 1981 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 8. April 1981 (Bekanntmachung vom 19. Februar 1981, BGBl. II S. 122)	
Durchführungsgesetze zu Änderungen	9. Juni 1980, BGBl. II S. 721, 724	

Bezeichnung des Vertrages	Internationales Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	
Geltungsbereich	weltweit	
Vertragsgegenstand	Errichtung des „Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden"	
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Brüssel 18. Dezember 1971; 16. Oktober 1978 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 16. Oktober 1978 (Bekanntmachung vom 28. August 1978, BGBl. II S. 1211)	
Andere Vertragsparteien	Algerien Bahamas Dänemark Finnland Frankreich Ghana Indonesien Island Italien Japan Jugoslawien	Kuwait Liberia Malediven Monaco Norwegen Papua-Neuguinea Schweden Syrien Tunesien Tuwalu Vereinigtes Königreich
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	18. März 1975, BGBl. II S. 301, 320	
Änderungen des Vertrages	Protokoll vom 19. November 1976	
Inkrafttreten der Änderungen	noch nicht im BGBl. veröffentlicht	
Durchführungsgesetze zu Änderungen	9. Juni 1980, BGBl. II S. 721, 729	

Bekanntmachungen zu dem Vertrag	zu Artikel 5 Abs. 3: Bekanntmachung vom 22. März 1979, BGBl. II S. 334 zu Artikel 4 Abs. 6: Bekanntmachung vom 3. Dezember 1979, BGBl. II S. 1326 zu Artikel 5 Abs. 3: Bekanntmachung vom 25. April 1980, BGBl. II S. 641
Bezeichnung des Vertrages	Übereinkommen vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge
Geltungsbereich	Nordsee und Nordostatlantik
Vertragsgegenstand	Verpflichtung der Vertragsparteien, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Meeresverschmutzung durch Stoffe zu verhüten
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Oslo 15. Februar 1972; 30. Juli 1975 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 23. Dezember 1977 (Bekanntmachung vom 21. Dezember 1977, BGBl. II S. 1492)
Andere Vertragsparteien	Belgien Dänemark Finnland Frankreich Island Niederlande Norwegen Portugal Schweden Spanien Vereinigtes Königreich
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	11. Februar 1977, BGBl. II S. 165, Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 7 Abs. 2 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1978, BGBl. I S. 613, Artikel 8 und 9 aufgehoben und Artikel 11 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 1980, BGBl. I S. 373, Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 neugefaßt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 1980, BGBl. II S. 606.
Bezeichnung des Vertrages	Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen
Geltungsbereich	weltweit
Vertragsgegenstand	Verpflichtung der Vertragsparteien, alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen zu treffen
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	London, Mexiko-Stadt, Moskau, Washington 29. Dezember 1972; 30. August 1975 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 8. Dezember 1977 (Bekanntmachung vom 22. Januar 1979, BGBl. II S. 273)
Andere Vertragsparteien	Afghanistan Argentinien Chile Dänemark Deutsche Demokratische Republik Dominikanische Republik Finnland Frankreich Guatemala Haiti Honduras Island Japan Jordanien Jugoslawien Kanada Kap Verde Kenia Kuba Libyen Marokko Mexiko Monaco Neuseeland Niederlande Nigeria Norwegen Panama Papua-Neuguinea Philippinen Polen Portugal Schweden Schweiz Sowjetunion Ukraine Weißrußland Spanien Südafrika Suriname Tunesien Ungarn Vereinigte Arabische Emirate Vereinigtes Königreich Vereinigte Staaten Zaire

Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	11. Februar 1977, BGBl. II S. 165, 180, Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 7 Abs. 2 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1978, BGBl. I S. 613, Artikel 8 und 9 aufgehoben und Artikel 11 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 1980, BGBl. I S. 373, Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 neugefaßt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 1980, BGBl. II S. 606

Bezeichnung des Vertrages	Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets
Geltungsbereich	Ostsee
Vertragsgegenstand	Schutz der Meeresumwelt im Ostseegebiet
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Helsinki 22. März 1974; 3. Mai 1980 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 3. Mai 1980 (Bekanntmachung vom 12. November 1980, BGBl. II S. 1449) Anmerkung: Die Anwendung der Anlage IV gilt ab Inkrafttreten für ein Jahr als ausgesetzt.
Andere Vertragsparteien	Dänemark Deutsche Demokratische Republik Finnland Polen Schweden Sowjetunion
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	30. November 1979, BGBl. II S. 1229
Änderungen des Vertrages	1. Änderung der Anlage IV Regel 4 Abschnitt B 2. Änderung der Anlage IV Regel 5
Inkrafttreten der Änderungen	1. 1. Dezember 1980 2. 3. Mai 1981
Durchführungsverordnungen zu Änderungen	1. Erste Verordnung vom 9. Oktober 1980, BGBl. II S. 1350 2. Zweite Verordnung vom 22. April 1981, BGBl. II S. 165

Bezeichnung des Vertrages	Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus
Geltungsbereich	Nordsee und Nordostatlantik
Vertragsgegenstand	Verpflichtung der Vertragsparteien, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Meeresverschmutzung zu verhüten
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Paris 4. Juni 1974; 6. Mai 1978
Andere Vertragsparteien	Dänemark Frankreich Niederlande Norwegen Portugal Schweden Vereinigtes Königreich
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	18. September 1981, BGBl. II S. 870

Bezeichnung des Vertrages	Internationales Übereinkommen von 1974 vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
Vertragsgegenstand	Festlegung von Sicherheits- und Ausrüstungsvorschriften für Schiffe
Geltungsbereich:	weltweit
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	London 1. November 1974; 25. Mai 1980 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 1980 (Bekanntmachung vom 30. April 1980, BGBl. II S. 717)
Andere Vertragsparteien	Argentinien Bahamas Belgien Brasilien Chile China

Dänemark	Norwegen
Deutsche Demokratische Republik	Panama
Dominikanische Republik	Peru
Frankreich	Rumänien
Griechenland	Schweden
Indien	Sowjetunion
Israel	Ukraine
Italien	Spanien
Japan	Südafrika
Jemen (Arabische Republik)	Tonga
Jugoslawien	Trinidad und Tobago
Kanada	Tschechoslowakei
Kap Verde	Tunesien
Kuwait	Türkei
Liberia	Ungarn
Mexiko	Uruguay
Monaco	Vereinigtes Königreich
Niederlande	Vereinigte Staaten

Durchführungsverordnung Bundesrepublik Deutschland	Verordnung vom 11. Januar 1979, BGBl. II S. 141 (+ Anlageband)
Änderungen des Vertrages	Protokoll vom 17. Februar 1978
Durchführungsverordnung zu der Änderung	Verordnung vom 30. Juni 1980, BGBl. II S. 525

b) Schutz der Binnengewässer

Bezeichnung des Vertrages	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 8. April 1960 zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag)
Geltungsbereich	Deutsch-Niederländische Grenzgewässer
Vertragsgegenstand	Regelung der Fragen der Zusammenarbeit bei Ausbau, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz der Grenzgewässer
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Den Haag 8. April 1960; 1. August 1963 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 1. August 1963 (Bekanntmachung vom 29. Juli 1963, BGBl. II S. 1078)
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	10. Juni 1963, BGBl. II S. 652
Änderungen des Vertrages	1. Zusatzabkommen vom 14. Mai 1962 zum Vertrag vom 8. April 1960 2. Abkommen vom 17. November 1975 zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960
Inkrafttreten der Änderungen	1. 1. August 1963 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 1. August 1963 (Bekanntmachung vom 29. Juli 1963, BGBl. II S. 1078) 2. 1. Juli 1978 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1978 (Bekanntmachung vom 15. Juni 1978, BGBl. II S. 914)
Durchführungsgesetze zu Änderungen	1. 10. Juni 1963, BGBl. II S. 652 2. 17. März 1978, BGBl. II S. 309

Bezeichnung des Vertrages	Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung
Geltungsbereich	Bodensee (Ober- und Untersee)
Vertragsgegenstand	Die Anliegerstaaten des Bodensees verpflichten sich zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gewässerschutzes
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	27. Oktober 1960; 10. November 1961

Vertragsparteien	Land Baden-Württemberg Freistaat Bayern	Österreich Schweiz
Bekanntmachung	über das Inkrafttreten und den Wortlaut des Übereinkommens 16. November 1961, GVBl S. 237	

Bezeichnung des Vertrages	Protokoll vom 20. Dezember 1961 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung
Geltungsbereich	Mosel
Vertragsgegenstand	Einsetzung und Regelung der Kompetenzen und Zuständigkeiten einer Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Luxemburg 20. Dezember 1961; 1. Juli 1962 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1962 (Bekanntmachung vom 10. August 1962, BGBl. II S. 1102)

Bezeichnung des Vertrages	Protokoll vom 20. Dezember 1961 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung
Geltungsbereich	Saar
Vertragsgegenstand	Einsetzung und Regelung der Kompetenzen und Zuständigkeiten einer Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Luxemburg 20. Dezember 1961; 1. Juli 1962 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1962 (Bekanntmachung vom 10. August 1962, BGBl. II S. 1106)

Bezeichnung des Vertrages	Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung	
Vertragsgegenstand	Einrichtung und Regelung der Kompetenzen und Zuständigkeiten einer Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung	
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Bern 29. April 1963; 1. Mai 1965 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Mai 1965 (Bekanntmachung vom 6. September 1965, BGBl. II S. 1432)	
Andere Vertragsparteien	Frankreich Luxemburg	Niederlande Schweiz
Änderungen des Vertrages	Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976	
Inkrafttreten der Änderungen	1. Februar 1979 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1979 (Bekanntmachung vom 9. Januar 1979, BGBl. II S. 86)	

Bezeichnung des Vertrages	Übereinkommen vom 30. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee
Vertragsgegenstand	Regelung der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes des Bodensees
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Bern 30. April 1966; 25. November 1967 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 25. November 1967 (Bekanntmachung vom 16. November 1967, BGBl. II S. 2544)
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	6. September 1967, BGBl. II S. 2313 dazu auch: Vereinbarung vom 27. März/7. Mai/22. Mai 1968 der Bundesregierung, der Regierung des Landes Baden-Württemberg und der Bayerischen Staatsregierung zur Durchführung des Übereinkommens (Bekanntmachung vom 12. Juli 1968, BAnz. Nr. 131/68)

Bezeichnung des Vertrages	Europäisches Übereinkommen vom 16. September 1968 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (Europäisches Detergentien-Übereinkommen)
Geltungsbereich	Europäische Vertragsstaaten
Vertragsgegenstand	Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	16. September 1968; 2. März 1973 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 2. März 1973 (Bekanntmachung vom 2. April 1973, BGBl. II S. 240)
Andere Vertragsparteien	Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Vereinigtes Königreich
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	26. Mai 1972, BGBl. II S. 553

Bezeichnung des Vertrages	Vereinbarung vom 24. Dezember 1969 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Belgien über die Regulierung und Reinigung der Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach
Vertragsgegenstand	Regelung des Ausbaus und der Reinhaltung der beiden Gewässer
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Brüssel 24. Dezember 1969; 24. Dezember 1969 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Dezember 1969 (Bekanntmachung vom 13. Mai 1970, BGBl. II S. 1205)

Bezeichnung des Vertrages	Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (Chemieübereinkommen/Rhein)
Geltungsbereich	Rhein
Vertragsgegenstand	Verfahren und Maßnahmen zur Verbesserung der Güte des Rheinwassers
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Bonn 3. Dezember 1976; 1. Februar 1979 — in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1979 (Bekanntmachung vom 9. Januar 1979, BGBl. II S. 88)
Andere Vertragsparteien	EWG, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	11. August 1978, BGBl. II S. 1053

2. Übereinkommen, die noch nicht in Kraft getreten sind

Bezeichnung des Vertrages	Internationale Übereinkommen betreffend die Verschmutzung von Schiffen aus
Geltungsbereich	weltweit
Vertragsgegenstand	Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe zu vermeiden und zu verhindern
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	London 2. November 1973; noch nicht in Kraft
Andere Vertragsparteien	Australien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Frankreich, Irland, Italien, Jemen (Arabische Republik), Jordanien, Jugoslawien, Kenia, Nepal, Norwegen

	Peru Polen Sudan Schweden Sowjetunion Tunesien Uruguay Vereinigtes Königreich Vereinigte Staaten
Änderungen des Vertrages	Ergänzung des Vertrages durch: Protokoll über das Internationale Übereinkommen betreffend die Verschmutzung von Schiffen aus vom 17. Februar 1978

Bezeichnung des Vertrages	Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride (Chloridübereinkommen/Rhein)
Geltungsbereich	Rhein
Vertragsgegenstand	Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Verunreinigung des Rheins durch Chlorid-Ionen
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	Bonn 3. Dezember 1976; noch nicht in Kraft
Andere Vertragsparteien	Frankreich Luxemburg Niederlande Schweiz
Durchführungsgesetz Bundesrepublik Deutschland	11. August 1978, BGBl. II S. 1053

Bezeichnung des Vertrages	Übereinkommen vom 17. Dezember 1976 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden bei Erforschung und Ausbeutung des Meeresuntergrundes
Vertragsgegenstand	Festlegung von Regeln und Verfahren zur Klärung von Haftungs- und Schadensersatzfragen in Fällen von derartigen Ölverschmutzungsschäden
Geltungsbereich	Nordsee
Vertragsabschluß und Inkrafttreten	London 17. Dezember 1976; noch nicht in Kraft
Andere Vertragsparteien	Belgien Dänemark Frankreich Irland Niederlande Norwegen Schweden Vereinigtes Königreich

2. Welche supranationalen Regelungen insbesondere EG-Richtlinien existieren darüber hinaus und sind wie umgesetzt worden?

Folgende Richtlinien sind vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden:

1. Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Detergentien vom 22. November 1973
(Amtsbl. vom 17. Dezember 1973 Nr. L 347/51),
2. Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit anionischer grenzflächenaktiver Substanzen vom 22. November 1973
(Amtsbl. vom 17. Dezember 1973 Nr. L 347/53),
3. Richtlinie des Rates über die Altölbeseitigung vom 16. Juni 1975
(Amtsbl. vom 25.Juli 1975 Nr. L 194/31),
4. Richtlinie des Rates über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedsstaaten vom 16. Juni 1975
(Amtsbl. vom 25. Juli 1975 Nr. L 194/34),
5. Richtlinie des Rates über Abfälle vom 15. Juli 1975
(Amtsbl. vom 25. Juli 1975 Nr. L 194/47),
6. Richtlinie des Rates über die Qualität der Badegewässer vom 8. Dezember 1975
(Amtsbl. vom 5. Februar 1976 Nr. L 31/1),
7. Richtlinie des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle vom 6. April 1976
(Amtsbl. vom 26. April 1976 Nr. L 108/41,
8. Richtlinie des Rates betreffend die Verschutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft vom 4. Mai 1976
(Amtsbl. vom 18. Mai 1976 Nr. L 129/23),
9. Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Beschränkungen des Inverkehrsbringens und die Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen vom 27. Juli 1976
(Amtsbl. vom 27. September 76 Nr. L 262/201),
1o. Richtlinie des Rates über Abfälle aus der Titandioxyd-Produktion vom 20. Februar 1978
(Amtsbl. vom 25. Februar 1978 Nr. L 54/19),
11. Richtlinie des Rates über giftige und gefährliche Abfälle vom 20. März 1978
(Amtsbl. vom 31. März 1978 Nr. L 84/43),
12. Richtlinie des Rates über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten vom 18. Juli 1978
(Amtsbl. vom 14. August 1978 Nr. L 222/1),
13. Richtlinie des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten vom 21. Dezember 1978
(Amtsbl. vom 8. Februar 1979 Nr. L 33/36),
14. Richtlinie des Rates zur 6. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (79/831/EWG) vom 18. September 1979 (Amtsbl. vom 15. Oktober 1979) Nr. L 259/10),
15. Richtlinie des Rates über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedsstaaten vom 9. Oktober 1979
(Amtsbl. vom 29. Oktober 1979 Nr. L 271/44),
16. Richtlinie des Rates über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer vom 30. Oktober 1979
(Amtsbl. vom 10. November 1979 Nr. L 281/47),
17. Richtlinie des Rates über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 17. Dezember 1979
(Amtsbl. vom 26. Januar 1980 Nr. L 20/43),
18. Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 15. Juli 1980
(Amtsbl. vom 30. August 1980 Nr. L 229/11),
19. Richtlinie des Rates betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen in die Gewässer aus dem Sektor Alkalichloridelektrolyse vom 3. Dezember 1981
(Noch nicht veröffentlicht).

Als supranationale Regelung ist darüber hinaus die Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft vom 12. Dezember 1977 (Amtsbl. vom 24. Dezember 1977 Nr. L 334/29) zu nennen.

Die genannten Richtlinien der EG sind an die Mitgliedstaaten gerichtet. Diese müssen die Richtlinien innerhalb bestimmter Fristen in innerstaatliches Recht umsetzen, soweit entsprechende nationale Regelungen noch nicht vorhanden sind. Bis auf die Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (s. o. Nr. 18) sowie die EG-Quecksilberrichtlinie (s. o. Nr. 19), für die die Umsetzungsfristen noch laufen, sind die Richtlinien auf Bundesebene insbesondere durch Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, Waschmittelgesetzes, Altölgesetzes, Lebensmittelgesetzes, Bundesseuchengesetzes und Chemikaliengesetzes sowie hierzu erlassene Ausführungsbestimmungen bereits umgesetzt. Soweit eine Umsetzung durch die Länder erforderlich ist, wurde diese in Landesgesetzen, durch Verwaltungsvorschriften und/oder Erlasse vorgenommen. Über die Umsetzungsmaßnahmen wurde die EG-Kommission unterrichtet.

3. Auf welche Weise und mit jeweils welchen Ergebnissen werden die genannten Abkommen und Regelungen
   a) von der Bundesrepublik Deutschland,
   b) von anderen Staaten

   auf ihre Einhaltung überwacht und wie werden festgestellte Verstöße geahndet?

Im Grundsatz verpflichten die Internationalen Übereinkommen und supranationalen Regelungen jede Vertragspartei bzw. jeden Mitgliedstaat, deren Einhaltung sicherzustellen und geeignete Maßnahmen zur

Verhütung und zur Bestrafung von Verstößen zu treffen.

Zur Einhaltung der Übereinkommen und Regelungen besteht eine ständig anwachsende Zahl von Verpflichtungen, die sich z. B. auf die Einleitung von Stoffen, die Gewässergüte, auf die Beschaffenheit und das Verhalten von Schiffen oder auf die Kontroll- und Überwachungspflichten von Behörden beziehen.

Im Rahmen der Pariser Konvention z. B. haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, innerhalb des von dem Übereinkommen erfaßten Gebietes stufenweise ein ständiges Überwachungssystem zu errichten und zu betreiben, das es ermöglicht,

- den derzeitigen Stand der Meeresverschmutzung möglichst frühzeitig festzustellen,
- die Wirksamkeit der aufgrund dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Meeresverschmutzung vom Lande aus festzustellen.

Innerhalb des gemeinsamen Überwachungsprogramms der Pariser Konvention und der Oslo-Konvention erstreckt sich die Überwachung z. Z. auf Quecksilber, Cadmium und polychlorierte Biphenyle (PCB) im Wasser. Es ist beabsichtigt, die gemeinsame Überwachung auch auf Sedimente auszudehnen. Im Geltungsgebiet sind etwa 60 Meßstellen zur Beobachtung ausgesucht worden. Die Bewertung der 1979 und 1980 angelaufenen Messungen erweist sich allerdings als schwierig, da noch Probleme bezüglich der Vergleichbarkeit der Daten bestehen. Die Bundesregierung ist bemüht, Fortschritte im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Messungen und deren Ergebnisse zu erreichen.

Die Vertragsstaaten dieser beiden Konventionen haben darüber hinaus vereinbart, 1982 und 1983 eine umfassende Darstellung der jeweiligen nationalen Durchführung der Abfallbeseitigung im Meer abzugeben. Diese Darstellungen haben u. a. das Ziel, den Stand des Vollzuges der genannten Übereinkommen zu überprüfen.

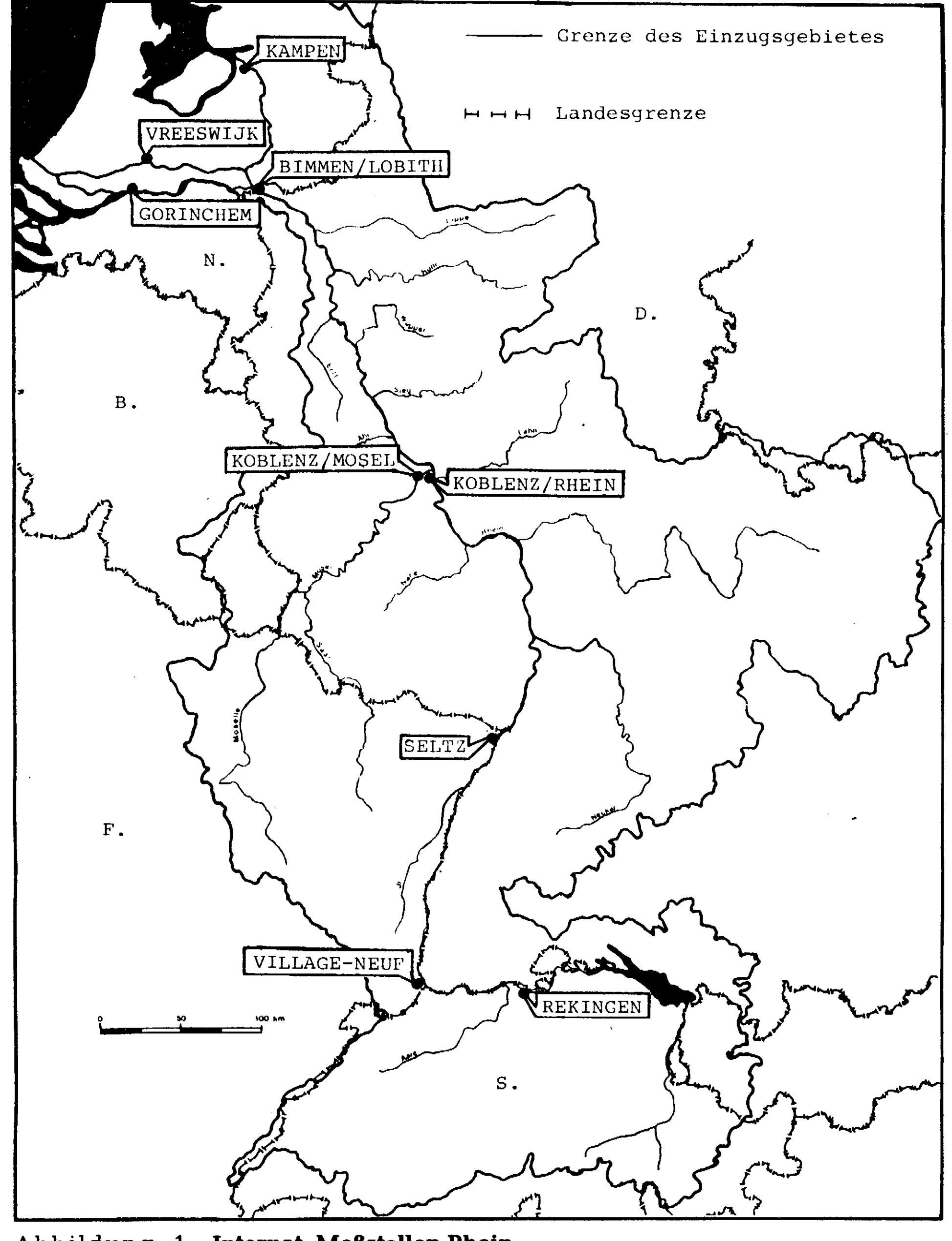


Abbildung 1 **Internat. Meßstellen Rhein**

Gemeinsame Überwachungsprogramme bestehen auch im Rahmen der Internationalen Rheinschutzkommission, der Internationalen Mosel/Saarkommission. Am Rhein werden im Rahmen des internationalen Meßprogramms an acht ausgewählten Meßstellen entlang der gesamten Rheinstrecke (Abbildung 1) über 30 Parameter regelmäßig untersucht. Die Messungen werden durch Sonderuntersuchungsprogramme ergänzt. Die Meßergebnisse werden jährlich veröffentlicht und dienen als Grundlage für gemeinsame Maßnahmen der Rheinanliegerstaaten zur Reduzierung der Schadstoffbelastung.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die Überwachung aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten vorgenommen. Dies bedeutet, daß die Länder vornehmlich die Überwachung der Binnen- und Küstengewässer wahrnehmen und der Bund die Überwachung der Hohen See wahrnimmt.

Die Binnengewässer werden – in der Regel getrennt nach Flußgebieten – im Rahmen einer großen Zahl von Meßprogrammen untersucht. Hierbei geht es u. a. um die Feststellung der aktuellen Belastung mit Schadstoffen, um die Ermittlung von Trends, um Beweissicherungen z. B. vor geplanten Veränderungen von Wasserläufen oder um die Erfüllung von Berichtspflichten. Die Meßprogramme werden auch für Binnengewässer und Grundwasser innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) unter Mitwirkung des Bundes koordiniert und harmonisiert.

Die Küstengewässer werden von den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen seit längerem auf die

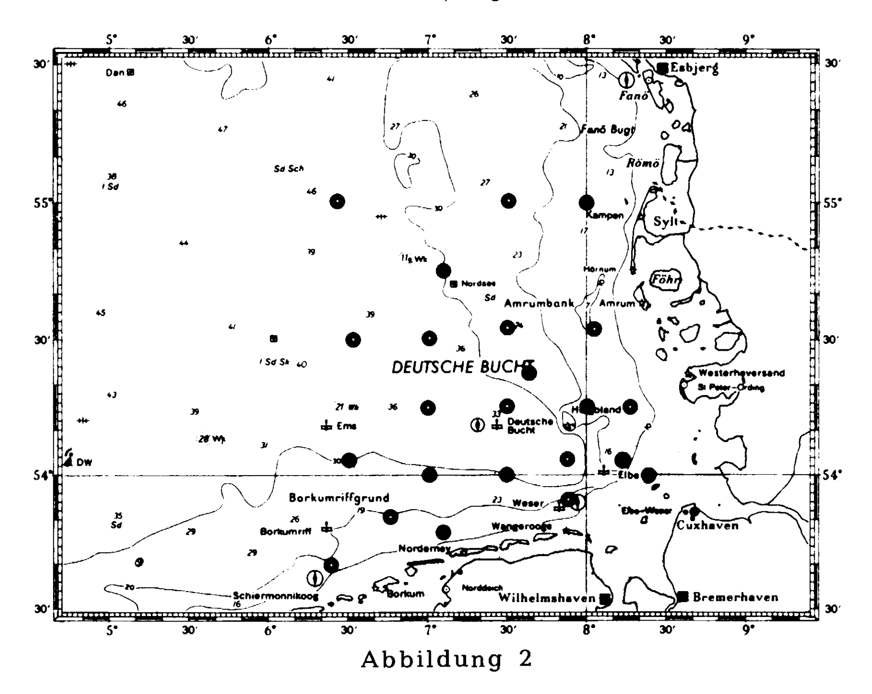


Abbildung 2

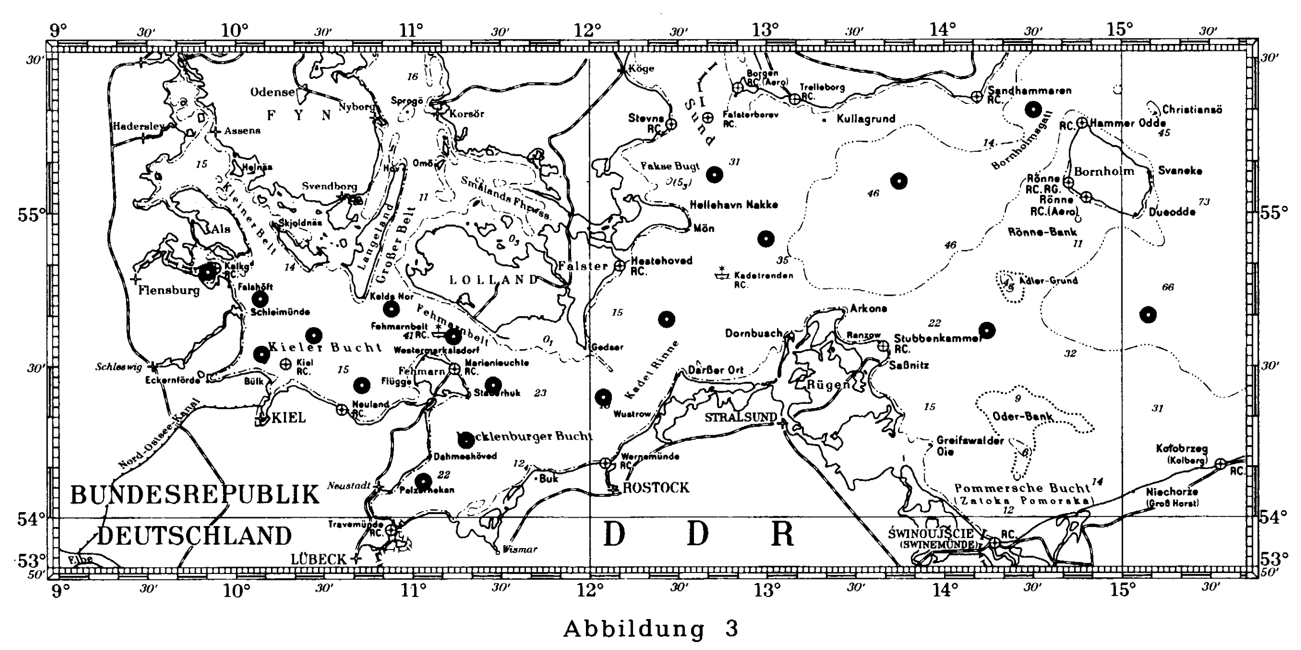


Abbildung 3

Positionen in Nord- und Ostsee, an denen regelmäßig Proben zur Verschmutzungsüberwachung entnommen werden

wichtigsten Schadstoffe routinemäßig untersucht. Die Ergebnisse lassen erkennen, daß von einer spürbaren Belastung bzw. Zunahme der Belastung dort nicht gesprochen werden kann. Die Küstengewässer der Nordsee werden darüber hinaus seit 1981 nach einem gemeinsam von Bund und Ländern betriebenen Meßprogramm, an dem fünf Laboratorien beteiligt sind, untersucht. Es wurden 59 Meßstellen festgelegt, davon 13 für ein sogenanntes Intensivmeßprogramm. Die Ergebnisse der ersten Jahre werden zur Zeit ausgewertet; sie werden künftig regelmäßig veröffentlicht.

Vom Deutschen Hydrographischen Institut (DHI) werden nach einem relativ dichten Netz von Meßstellen an 23 Positionen in der Deutschen Bucht/Nordsee und an 18 Positionen in der westlichen Ostsee (Abbildungen 2 u. 3) regelmäßig Wasserproben aus verschiedenen Tiefen, sowie Schwebstoffe und Sedimentproben entnommen und auf die wichtigsten Schadstoffe untersucht. Die Ergebnisse werden vom DHI publiziert.

Auf den Vollzug der internationalen Übereinkommen in anderen Vertragsstaaten hat die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar keinen Einfluß. Sie geht aber davon aus, daß der Vollzug auch in den anderen Staaten vom Grundsatz der Vertragstreue geprägt ist. Eine gewisse Vergleichbarkeit der Reinhalteanstrengungen ergibt sich aus den regelmäßigen Berichten der einzelnen Vertragsstaaten über Einleitungen in ihrem Hoheitsgebiet oder von ihren Schiffen aus. Soweit einzelne Vertragsstaaten Einleitungen größeren Umfangs zu verzeichnen haben, bemüht sich die Bundesregierung, innerhalb der zuständigen internationalen Gremien darauf hinzuwirken, diese Einleitungen soweit wie möglich zu reduzieren.

Verstöße gegen Vorschriften internationaler Übereinkommen oder in nationales Recht umgesetzte EG-Regelungen werden nach deutschem Recht mit Bußgeld (vgl. § 41 WHG) oder strafrechtlichen Sanktionen (vgl. §§ 324, 330, 330 a StGB) geahndet. In anderen Vertragsstaaten werden Verstöße nach dem dortigen Recht geahndet. Gewisse Probleme können bei einzelnen Übereinkommen der Internationalen Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) auftreten. Die Strafgewalt bei Schiffen obliegt hier meist dem Flaggenstaat. Dies kann im Einzelfall dazu führen, daß nicht immer bekannt wird, ob und wie ein Verstoß tatsächlich geahndet worden ist.

Die Bereitstellung zureichender Exekutivkräfte zur Durchsetzung und Überwachung international begründeter Verpflichtungen bedarf in weiten Bereichen der Nordsee auch künftig intensiver Anstrengungen.

4. Wie und bis wann sollen nach den Vorstellungen der Bundesregierung die festgestellten Lücken im internationalen und supranationalen Regelwerk, seiner Anwendung und Durchsetzung geschlossen werden und welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung hierzu bisher mit welchem Ergebnis unternommen?

Zur Ergänzung bestehender internationaler Übereinkommen wirkt die Bundesrepublik Deutschland an der Erarbeitung folgender Regelungen mit:

— Europäisches Übereinkommen zum Schutz internationaler Wasserläufe vor Verschmutzung (Straßburger Konvention; Europarat; Entwurf liegt den Ministerbeauftragten zur Entscheidung vor, Unterzeichnung 1982 möglich),
— Deutsch-österreichischer Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau (Entwurf liegt vor, Unterzeichnung 1982 möglich),
— Multilaterales Übereinkommen über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit an der Donau (Verhandlungen laufen noch).

Innerhalb der EG setzt sich die Bundesregierung für harmonisierende Regelungen insbesondere in folgenden Bereichen ein:

— Abwasserabgabenregelungen (Entscheidung in nächster Zeit noch nicht zu erwarten),
— Kontrolle der Abbaubarkeit von Tensiden im Wasch- und Reinigungsmittel (Verabschiedung durch den Rat in Kürze),
— Umweltverträglichkeitsprüfung (Entscheidung in nächster Zeit noch nicht zu erwarten).

Viele internationale Übereinkommen und EG-Richtlinien müssen durch internationale Ausführungsvorschriften bzw. Durchführungsrichtlinien ausgefüllt werden. Dies betrifft insbesondere:

— Pariser Konvention,
— Chemie-Übereinkommen Rhein,
— EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 4. Mai 1976.

Für diese Regelwerke ist die rasche Festlegung von Einleitungsgrenzwerten für alle prioritären Stoffe der sogenannten Schwarzen und Grauen Listen sowie der Erlaß von Qualitätszielen für Aufnahmegewässer vordringlich.

Mit der Verabschiedung der Quecksilberrichtlinie durch den Rat der EG am 3. Dezember 1981 ist eine Modellregelung geschaffen worden, die eine Einigung auf Bestimmungen für andere Schadstoffe wesentlich erleichtern dürfte. Vorschläge der Kommission für Richtlinien betreffend Drine und Cadmium liegen dem Rat bereits vor. Ein Richtlinienvorschlag betreffend Quecksilber aus anderen Quellen als der Alkalichloridelektrolyse ist bei der Kommission praktisch fertiggestellt und soll in Kürze dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Bundesregierung hat im Rat bei einer Grundsatzdebatte über ein 3. Umweltprogramm der Gemeinschaft breite Unterstützung für die Forderung gefunden, den Erlaß von Durchführungsregelungen zur Gewässerschutzrichtlinie hohe Priorität einzuräumen.

Die Bundesregierung legt schließlich großen Wert auf die konsequente und gleichartige Durchführung aller Vorschriften in den Mitgliedsstaaten. Hierzu müssen u. a. die einzelstaatlichen Meßverfahren noch stärker harmonisiert werden.

Bei der Durchführung der Oslo- und London-Konvention hat die Bundesregierung besonders strenge Maßstäbe angelegt und der Landbeseitigung Vorrang eingeräumt. Sie setzt sich auch bei den anderen Vertragsstaaten hierfür und für einen stärkeren Einsatz umweltfreundlicher Beseitigungs- und Vermeidungs-

technologien mit dem Ziel einer Verringerung des Einbringens von Abfallstoffen in die Hohe See ein.

5. Welche Lücken im nationalen Schutzkonzept für unsere Gewässer und Küsten sieht die Bundesregierung und welche konkreten Initiativen hat sie ergriffen, um diese zu schließen?
Durch welche Maßnahmen kann insbesondere der, nach Feststellungen Sachkundiger, alarmierenden Entwicklung begegnet werden, die in einer Befrachtung der Flüsse insbesondere mit Schwermetallen und schwer abbaubaren Stoffen liegt und die bereits zu einem zumindest in Küstennähe ökologisch bedenklichen Zustand der Nordsee geführt hat?

Die im Umweltprogramm von 1971 angekündigten Maßnahmen zur Erreichung der dort gesetzten Gewässerschutzziele sind im wesentlichen realisiert. Die bis dahin vorhandenen gesetzlichen Lücken sind vom Bundesgesetzgeber geschlossen worden. Die entsprechenden Landesgesetze sind allerdings zum Teil noch zu erlassen. Ungeachtet dessen haben die neuen Wassergesetze des Bundes, insbesondere das Abwasserabgabengesetz und die neuen Bestimmungen über das Einleiten von Abwasser im Wasserhaushaltsgesetz, bereits zu einem sehr viel wirksameren Vollzug durch die Wasserbehörden der Länder und in weiten Bereichen bei kommunalen und industriellen Abwassereinleitern zu vielfältigen Vermeidungsmaßnahmen geführt. Die Belastung der Gewässer ist dadurch in den letzten Jahren deutlich verringert worden. Durch den Bau biologischer Kläranlagen ist vor allem die organische Belastung stark zurückgegangen.

Die Arbeiten an den Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG, in denen Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser erstmals bundeseinheitlich festgelegt werden, haben gute Fortschritte in etlichen Abwasserbereichen deutlich gemacht; sie zeigen aber auch in manchen Bereichen vorhandene Probleme auf. Die enge Zusammenarbeit der Experten von Bund, Ländern, Wissenschaft und Industrie hat zahlreiche neue Erkenntnisse gebracht und insbesondere bei der innerbetrieblichen Vermeidung neue Entwicklungen angestoßen. Dies macht es inzwischen möglich, in einigen Industriebranchen auch gezielte Anforderungen an bestimmte Schadstoffe zu stellen. So ist vorgesehen, z. B. an Cadmium und Quecksilber bei den NE-Hütten oder der Metall-Oberflächenbehandelnden Industrie gesonderte Teilstromanforderungen zu stellen, um die Schadstofffracht gezielt zu beschränken. Rund 35 Verwaltungsvorschriften sind jetzt veröffentlicht oder stehen vor der Verabschiedung. Für einige Industriezweige reichen die Erfahrungen aus dem wasserrechtlichen Vollzug und die sonstigen Kenntnisse jedoch nicht aus, um gesicherte den a.a.R.d.T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) entsprechende Mindestanforderungen festlegen zu können. Die Arbeiten haben deutlich gemacht, daß bei fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere einer verbesserten und verfeinerten Analytik, bei den schwer abbaubaren organischen Stoffen und den meist toxischen Schwermetallen noch eine große Zahl von Fragen offen ist und noch viele zum Teil ungelöste Probleme bewältigt werden müssen. Dort wird – vor allem zur gezielten Schadstoffverminderung – intensiv weitergearbeitet, um die vorhandenen Lücken zu schließen.

Eine Verminderung von besonders gefährlichen Schadstoffen muß dabei immer darauf ausgerichtet sein, den Anfall der Schadstoffe durch Produktionsumstellung oder Substitution gänzlich zu vermeiden oder deren schadlose Beseitigung sicherzustellen. Die Bundesregierung hat durch Förderung gezielter Forschungsvorhaben (vgl. Frage 6) gerade in dieser Richtung bereits wichtige Entwicklungen bewirkt, wie etwa den Ersatz der Chlorbleiche in der Zellstoffindustrie durch die Sauerstoffbleiche, was in absehbarer Zeit zu einer deutlichen Verringerung der Gewässerbelastung durch chlororganische Verbindungen führen wird. Viele der besonders gefährlichen Schadstoffe sind naturfremd und schwer abbaubar. Da sie über viele Quellen in die Umwelt gelangen, bemüht sich die Bundesregierung im Rahmen weiterer Forschungsförderung darum, diese Quelle schwerpunktmäßig zu erfassen, um daraus zusätzliche Sanierungsmaßnahmen abzuleiten.

Die mit der Phosphathöchstmengenverordnung erreichte Verminderung des Phosphatgehaltes in Waschmitteln ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Gewässerreinhaltung, der durch umfangreiche Forschungsarbeiten abgesichert wurde. Entsprechende umfangreiche Untersuchungen laufen jetzt zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von Nitrilotriacetat (NTA), eines möglichen Phosphatersatzstoffes. Im Hinblick auf die Verringerung der Schadstoffbelastung und den Schutz der Gewässer wird der Vollzug der Wassergesetze durch die Länder Schritt für Schritt weiter auszubauen sein. Wenn die jetzt mit erster Priorität laufenden Arbeiten zur Umsetzung der ordnungs- und abgaberechtlichen Bestimmungen gegenüber den Abwassereinleitern abgeschlossen ist, stehen weitere wichtige Aufgaben im Vollzug an:

— eine intensive Überwachung von Emissionen und Immissionen um den Erfolg der eingesetzten Instrumente sicherzustellen; besondere Schwerpunkte sind im Bereich der gefährlichen Schadstoffe zu setzen;
— die Verringerung der Schadstoffbelastung der sogenannten Indirekteinleiter, die ihr Abwasser in kommunale Kanalisation einleiten, insbesondere im Hinblick auf die Verwertung der Klärschlämme mit besonderer Aufmerksamkeit und Nachdruck anzugehen; entsprechende Regelungen sind unabdingbar, in einigen Landeswassergesetzen sind Ermächtigungen hierfür enthalten. Die Bundesregierung kann auf die Indirekteinleiter nicht unmittelbar einwirken, sie fördert aber in diesem Bereich schon neue wichtige Entwicklungen, z. B. im Bereich Schwermetallbehandlung, um Ländern und Gemeinden die Durchsetzung der notwendigen Anforderungen zu erleichtern. Die Gemeinden selbst können durch entsprechende Gestaltung ihrer Ortssatzungen und verursachergerechte, an der Schädlichkeit spezifischer Schadstoffe ausgerichtete Abwassergebühren mit dazu beitragen, die Betriebe, die kritische Schadstoffe einleiten, zu den erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu bewegen;

— die Gewässerbelastung aus diffusen Quellen einzudämmen; hierzu zählen insbesondere Schadstoffe aus der Landwirtschaft und Schadstoffe, die über die Luft in die Gewässer gelangen;

— den Grundwasserschutz zu verstärken; die Länder können die erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage der vorhandenen wasserrechtlichen Regelungen treffen. Der Wasserversorgungsbericht, der vom Bundesminister des Innern in Zusammenarbeit mit den obersten Wasserbehörden der Länder aufgestellt und in Kürze dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages vorgelegt wird, macht zusätzlich die Zusammenhänge von Grundwasserschutz und langfristiger Sicherung der Wasserversorgung deutlich;

— im Interesse des vorsorgenden Gewässerschutzes das Planungsinstrumentarium stärker auszunutzen; das Wasserhaushaltsgesetz sieht hierfür insbesondere das Instrument des Bewirtschaftungsplanes vor, dessen Verwendung von den Ländern in unterschiedlichem Maße angestrebt wird. Durch solche Pläne sollen bestimmte Nutzungen, wie insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, sichergestellt werden; sie können u. a. auch Grundlage für verschärfte, über die Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen an das Einleiten von Abwasser sein;

— Wasservorranggebiete auszuweisen; das Bundesraumordnungsprogramm hat für die langfristige Sicherung besonders des Grundwassers zur Wasserversorgung das Instrument der Wasservorranggebiete eingeführt. Die Länder haben inzwischen in ihren Landes- und Regionalplänen zum Teil derartige Gebiete ausgewiesen. Diese Ausweisungen binden gemäß § 5 des Raumordnungsgesetzes die öffentlichen Planungsträger, solche Gebiete weitgehend von störenden Nutzungen freizuhalten, auch sind Vorbeugungs- oder Sanierungsmaßnahmen dort bevorzugt anzusetzen. Diese Form langfristiger planerischer Vorsorge muß koordiniert und verstärkt fortgeführt werden.

Die Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Binnengewässer wirkt sich naturgemäß auch auf den Zustand der Nordsee gleichermaßen positiv aus.

6. Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß die für einen sachgerechten verbesserten Schutz unserer Gewässer notwendigen Kenntnisse durch Anreize zu verstärkter Forschung und Entwicklung in den Bereichen Gewässerschutz und Abwassertechnologie, insbesondere zu frühzeitiger Erkennung von Schadstoffwirkungen und zu Vermeidung von Schadstoffbelastungen (Substitution und Recycling etc.), vertieft werden, und welche Mittel wird sie künftig selbst noch zur Förderung dieser Forschung und Entwicklung sowie zur Klärung der als Voraussetzung rationaler staatlicher Vorsorgeregelungen zu klärenden Sachverhalte aufbringen?

Anreize zu verstärkter Forschung und Entwicklung in den Bereichen Gewässerschutz und Abwassertechnologie werden in erster Linie durch die neuen Wassergesetze gegeben. Insbesondere durch das Abwasserabgabengesetz sind bei zahreichen Abwassereinleitern, dies gilt u. a. auch für Betriebe der Großchemie und der Metallaufbereitung, neue Entwicklungen sowohl in der Abwasserbehandlung wie auch zur Verringerung von Abwassermenge und -schädlichkeit bereits im Produktionsprozeß in Gang gesetzt worden. Unterstützt wird diese Entwicklung durch die Festlegung von Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach dem Wasserhaushaltsgesetz sowie durch festgelegte bzw. in Aussicht stehende Grenzwerte in EG-Richtlinien, z. B. für gefährliche Schwermetalle wie Quecksilber und Cadmium. Bei dieser Schadstoffgruppe haben neue Technologien, z. B. im Bereich der Metallaufbereitung, bereits zu erheblicher Emissionsverringerung geführt.

Auch das Waschmittelgesetz hat Anstöße zu neuen Entwicklungen gegeben, insbesondere im Hinblick auf leichter abbaubare Tenside und umweltverträgliche Phosphatersatzstoffe.

Insgesamt wird – ausgelöst durch die neuen wassergesetzlichen Regelungen durch Forschung und Entwicklung bei den Abwassereinleitern, d. h. insbesondere bei der Industrie, bereits ein beachtlicher Beitrag zum Schutz der Gewässer geleistet. Von der im letzten Jahrzehnt immer bedeutsamer gewordenen Umweltschutzindustrie, die Anlagen zur Abwasserverminderung und -vermeidung entwickelt und herstellt, gehen weitere wichtige Anstöße aus.

Die Bundesregierung gibt, um die angewandte Forschung und Entwicklung im Unternehmensbereich zu fördern, zusätzliche Anreize einerseits durch ein Zuschußprogramm für Personalkosten im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleinerer und mittlerer Unternehmen, zum anderen durch eine Vielzahl von steuerlichen Maßnahmen und Kreditgewährungen. In diesem Zusammenhang sind besonders zu nennen

— die Sonderabschreibungen für Umweltschutzmaßnahmen nach § 7 d des Einkommensteuergesetzes,

— die zinsgünstigen Kredite im Rahmen des ERP-Abwasserreinigungsprogramms,

— die steuerfreien Zulagen gemäß § 4 Investititionszulagengesetz.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung durch ressortbezogene Schwerpunktprogramme seit Mitte der 70er Jahr für die Forschung und Entwicklung annähernd 250 Mio. DM an Forschungsmitteln bereitgestellt, und zwar im Forschungsschwerpunkt „Neue Technologien der Abwasser- und Schlammbehandlung" des Bundesministeriums für Forschung und Technologie und in Ergänzung hierzu im Umweltforschungsplan des Bundesministeriums des Innern für die Weiterentwicklung der Rechtsnormen im Gewässerschutz.

Die Forschungsschwerpunkte sind in den Bereichen Gewässerschutz und Abwassertechnologie insbesondere auf folgende Programmziele ausgerichtet:

— Optimierung der kommunalen Abwasserbehandlung,

— Weiterentwicklung der Behandlung von industriellem und gewerblichem Abwasser,

— Entwicklung abwasserarmer Produktionsmethoden, zur Schonung der Wasserreserven einschließlich Aufbereitung von Abwasser zu industriellem Brauchwasser,

— Entwicklung von Verfahren zur Behandlung und Verwertung von Klärschlamm,
— Sanierung bereits geschädigter Gewässer,
— Erarbeitung technisch-wissenschaftlicher Grundlagen zur Verbesserung des Vollzuges.

Dazu werden vor allem Vorhaben gefördert, die den Stand der Entwicklung in folgenden Bereichen verbessern:

— Biologische Behandlungsverfahren unter Einbeziehung der Eliminierung eutrophierender Stoffe,
— Abwasserbehandlungsverfahren zur Beseitigung nicht oder nur schwer abbaubarer Schadstoffe (z. B. Schwermetalle und Organohalogene),
— Verringerung von Menge und Schädlichkeit des industriellen Abwassers bereits an der Quelle, insbesondere mit dem Ziel kritische und schwer abbaubare Schadstoffe zu beseitigen (z. B. in der Zellstoffindustrie und bei der Entsorgung der Textilindustrie sowie mittelständischer Betriebe in der galvanischen Industrie),
— Wirtschaftlichere Abwasserbehandlung durch Minimierung der Investitionskosten und des Energiebedarfes,
— Vermeidung, Entsorgung und Verwertung salzhaltigen Abwassers und von Dünnsäuren,
— Ermittlung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. des Standes der Technik bei der Behandlung kommunalen und gewerblichen Abwassers einschließlich Maßnahmen im Produktionsbereich im Hinblick auf die Festlegung von Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser gem. § 7 a Abs. 1 WHG bzw. in bezug auf in vielen Fällen von den Ländern zu stellende höhere Anforderungen,
— Verbesserung der Gewässerüberwachung und Weiterentwicklung eines nutzungsorientierten und gerichtsfesten Meßinstrumentariums für den Vollzug wasserrechtlicher Regelungen,
— Untersuchung der Wege und des Verbleibs von Schadstoffen und deren Wirkung (z. B. zu Phosphaten, Schwermetallen, Organohalogenen).

Im Rahmen der Grundlagenforschung, insbesondere an den Hochschulen, konnten von der Deutschen Forschungsgemeinschaft seit Mitte der 70er Jahre jährlich Mittel in Höhe von 20 bis 25 Mio. DM als Zusatzfinanzierung – überwiegend bei der Forschung auf dem Gebiet des Gewässerschutzes – zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen weiterer Ressortaufgaben werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben z. B. für Gewässerschutzmaßnahmen im ländlichen Raum und für den Bereich des Ernährungsgewerbes (BML), für Hygiene und Gesundheitsvorsorge (BMJFG) und Raumordnungsfragen (BMBau) gefördert. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung auch Forschungsprogramme der Europäischen Gemeinschaften in den Bereichen Gewässerschutz und Schadstoffe.

Wichtige Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden durch Veröffentlichung oder Statusseminare der Öffentlichkeit vorgestellt, um weitere Anreize für Forschung und Entwicklung im Verursacherbereich zu geben oder die Ergebnisse unmittelbar in die Praxis umzusetzen. Öffentlich geförderte Vorhaben haben dadurch Folgemaßnahmen auf Seiten der Industrie ausgelöst, die wiederum positive Wirkung auf die Gewässer haben (Beispiel: Ionenaustausch-Kassetten für Mittel- und Kleinbetriebe zur Schwermetalleliminierung).

In den Bereichen Gewässerschutz und Abwassertechnologie ist auch weiterhin eine konsequente Fortführung der Förderung von Forschung und Entwicklung dringend erforderlich. Dies gilt im übrigen auch – wegen der bekannten Auswirkungen auf die Gewässer – für die Bereiche Luftreinhaltung und Abfallbeseitigung. Ein besonderer Schwerpunkt wird in Zukunft in der Erforschung der Schadstoffe – ihrer Herkunft und Wirkung und Möglichkeiten ihrer Beseitigung – liegen.

Versäumnisse würden zu Schäden führen, die in Zukunft nicht mehr oder allenfalls bei wesentlich höheren Kosten behoben werden könnten. Versäumnisse in Forschung und Entwicklung würden aber auch den Entwicklungsvorsprung, den die deutsche Vermeidungstechnologie erreicht hat, gefährden und damit ihre guten Absatzchancen im In- und Ausland (siehe Umweltmessen wie ENVITEC, IFAT) vermindern.

Die Bundesregierung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bereit, Forschung und Entwicklung in den Bereichen des Gewässerschutzes und der Abwassertechnologie nachhaltig zu fördern. Sie erwartet, daß Industrie und Kommunen weiterhin ihren Beitrag zur Forschung und Entwicklung im Wasserbereich leisten und wird insbesondere – wie bisher schon – auf eine angemessene Eigenbeteiligung bei öffentlich geförderten Vorhaben hinwirken.

7. Ist der Bundesregierung die Tatsache bekannt, daß in der Hansestadt Hamburg bislang nur rund 20 v. H. der im kommunalen Kanalnetz gesammelten Abwässer vollbiologisch geklärt werden und nach den Plänen des Hamburger Senats das hieraus erkennbare große Defizit bei der Abwasserreinigung nicht vor Ende dieses Jahrzehnts abgebaut werden wird?

Es trifft zu, daß in der Hansestadt Hamburg bislang nur etwa 20 v. H. des im kommunalen Kanalnetz gesammelten häuslichen und industriellen Abwassers vollbiologisch behandelt werden. Hamburg verweist auf die besonderen Gegebenheiten des Hamburger Großraumes, die daraus erwachsenden außergewöhnlichen Aufwendungen, die bislang abgewickelten Maßnahmen und die weiteren Investitionen:

1. Die Sammlung und Reinigung des im Ballungsraum Hamburg anfallenden häuslichen und industriellen Abwassers ist wegen der Küstennähe, mangelnder Vorflut und der Tide-Wasserbewegungen besonders aufwendig. Die Alster und ihre Nebengewässer mit geringer Wasserführung und die praktisch stehenden Gewässer der Hafenbecken sind nicht geeignet, größere Mengen der auch nach vollbiologischer Behandlung im Abwasser verbleibenden restlichen Schadstoffe aufzunehmen.
2. Die Abwasserströme werden daher neu geordnet und in aufwendigen Sammlern und Druckrohrleitungen (einschließlich Dükern, Pumpwerken und

Rückhaltebecken) zur leistungsfähigeren Elbe hingeführt und müssen dort vor der Einleitung in Großkläranlagen behandelt werden. Gleichzeitig sind neue Siedlungsgebiete kanalisiert und zusammen mit dem Abwasser benachbarter Gemeinden in Schleswig-Holstein in das Entsorgungssystem einbezogen worden. Diese Maßnahmen und die Sanierung des Kanalisationsnetzes, insbesondere der Bau von Rückhaltebecken und Regenwasserentlastungsbauwerken, haben inzwischen zu einer spürbaren Entlastung der leistungsschwachen Gewässer geführt.

3. Bereits 1961 ist auf dem Köhlbrandhöft an der Elbe die erste Ausbaustufe einer Großkläranlage zur teilbiologischen Behandlung des Abwassers fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Nach einer ersten Erweiterung wird seit 1974 im Klärwerk Köhlbrandhöft-Nord das Abwasser von etwa 2,0 Mio. Einwohnern und Einwohnergleichwerten teilbiologisch behandelt. Nach der Fertigstellung des im Bau befindlichen Klärwerks Köhlbrandhöft-Süd und weiterer Sammler werden ab 1983 täglich 490 000 m^3 Abwasser etwa je zur Hälfte teil- und vollbiologisch behandelt.

4. In einer weiteren Klärstufe sollen auch die im Abwasser enthaltenen Stickstoffverbindungen abgebaut werden. Da die auf dem Köhlbrandhöft verfügbaren Flächen für eine solche Nitrifizierung des Abwassers nicht ausreichen, soll es nach der biologischen Behandlung auf Köhlbrandhöft in einer auf der Dradenau zu errichtenden zweiten biologischen Klärstufe etwa ab 1987/88 weitergehend behandelt werden.

Angesichts der Schwierigkeiten, die mit der Sammlung und Behandlung des kommunalen Abwassers in Hamburg verbunden sind, und der gleichwohl bisher bereits durchgeführten und vor dem Abschluß stehenden weiteren Maßnahmen kann festgestellt werden, daß auch Hamburg – gerade in jüngster Zeit – Anstrengungen unternimmt, die Abwassersanierung in wenigen Jahren zum Abschluß zu bringen.

8. Worauf ist zurückzuführen, daß die in der Antwort zu Ziffer 3 unserer Kleinen Anfrage zur Entwicklung der Abfallprobleme am 16. Oktober 1981 genannten 217 000 t kommunaler Klärschlämme, die 1980 aus der Bundesrepublik insgesamt auf Hoher See verklappt wurden, ausschließlich aus Hamburg stammen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Beseitigung oder Verwertung des Hamburger Klärschlamms sowie des im Hamburger Hafen ausgebaggerten, cadmiumhaltigen Hafenschlicks?

Mit der Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe des Klärwerks Köhlbrandhöft sind in Hamburg bereits 1961 große Mengen kommunalen Klärschlamms angefallen. Die Freie und Hansestadt Hamburg entschied damals, den Klärschlamm in der Deutschen Bucht zu verklappen. Beim damaligen Stand der Erkenntnisse erschien die Verklappung von ausgefaultem kommunalem Klärschlamm in der Nordsee unbedenklich.

Erst Mitte der 70er Jahre wurden Zweifel an der Unbedenklichkeit des weltweit praktizierten Verfahrens der Verklappung kommunaler Klärschlämme in die See geltend gemacht. Mit dem Inkrafttreten des Hohe-See-Einbringungsgesetzes (9. Dezember 1977) wurde die Verklappung von Abfällen, somit auch von Klärschlamm, einer restriktiv auszuübenden Genehmigungspflicht unterworfen. Darauf ist zurückzuführen, daß andere küstennahe Städte ursprünglich Pläne auf Verklappung bereits auf die Verwertung oder Beseitigung an Land umgestellt haben.

Seit Frühjahr 1981 wird der Hamburger Klärschlamm nicht mehr in der Deutschen Bucht, sondern im Atlantik verklappt. Die Erlaubnis für die Verklappung im Atlantik, erteilt vom DHI, läuft zum 15. April 1983 aus. Sie ist u. a. mit der auflösenden Bedingung verknüpft, Verfahren für die schadlose Beseitigung des Klärschlammes an Land zu entwickeln.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Hamburg bereits alternative Möglichkeiten der Klärschlammbeseitigung intensiv untersucht. Neben der Verwertung des Klärschlamms als Düngemittel werden Verfahren der Klärschlammtrocknung und -verbrennung geprüft. Die Bundesregierung drängt darauf, daß die Frist für die Verklappung im Atlantik nicht überschritten wird.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat in der Drucksache 9/3173 vom 24. Februar 1981 Lösungsmöglichkeiten zur schadlosen Unterbringung oder Verwendung des Hafenschlicks dargelegt. Die Bundesregierung begrüßt die vom Hamburger Senat in Angriff genommenen Maßnahmen und geht davon aus, daß in angemessener Zeit vor allem die Einleitung schwermetallhaltigen Abwassers aus gewerblichen und industriellen Unternehmen verringert und damit auch der Schwermetallgehalt des Hafenschlicks reduziert wird.

9. Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, daß in der Hansestadt Bremen bislang sogar nur rd. 10 v. H. der vom kommunalen Kanalnetz erfaßten Abwässer vollbiologisch behandelt werden?

Bei der Beurteilung des derzeitigen Standes der Abwasserbehandlung müssen auch in Bremen die besonderen Umstände und die bislang bereits durchgeführten und die zur Zeit noch im Gange befindlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Auch in Bremen und Bremerhaven mußten zunächst die Kanalisationsnetze u. a. wegen der auch hier vorhandenen Küstennähe, der Gezeiten und mangelnder Vorflut mit außergewöhnlichem Aufwand erneuert und ausgebaut werden.

Der Bau der vorgesehenen beiden biologischen Stufen des Klärwerks Seehausen, in dem das in Bremen selbst (außer im Stadtteil Farge) anfallende häusliche, kleingewerbliche und industrielle Abwasser behandelt wird, hatte sich verzögert, weil der benötigte Flächenbedarf infolge von Einsprüchen nicht fristgerecht bereitgestellt werden konnte. Die erste biologische Stufe des Klärwerkes Seehausen soll nunmehr 1984 und die zweite biologische Stufe, von der eine die Mindestanforderungen der 1. Schmutzwasser Verwaltungsvorschrift übertreffende Reinigungsleistung erwartet wird, 1986 fertiggestellt sein.

In dem in Bau befindlichen Klärwerk der Stadt Bremerhaven sollen neben anderem gewerblichen und industriellen Abwasser das Abwasser des Fischereihafens mit behandelt werden. Für diese organisch hochkonzentrierten Mischabwasser mußte das am besten

geeignete biologische Reinigungsverfahren in umfassenden und naturgemäß zeitaufwendigen Untersuchungen ermittelt werden. Die Anlage nach dem biologischen Belebungsverfahren mit technischem Sauerstoff (Reinsauerstoffverfahren) soll 1983 fertiggestellt sein. Nach deren Inbetriebnahme wird das Abwasser von etwa 700 000 Einwohnergleichwerten (EGW) vollbiologisch behandelt.

Zusammen mit dem Abwasser von über 100 000 EGW das bereits seit 1973 im Klärwerk Farge vollbiologisch behandelt wird, beträgt der Anteil des biologisch behandelten Abwassers in Bremen und Bremerhaven ab 1983 nahezu 50 v. H. Ab 1984 bzw. ab 1986 mit Inbetriebnahme der beiden biologischen Stufen in Seehausen, wird das Bremer Abwasser insgesamt biologisch behandelt.

10. Von welchen Mängeln bei der Klärung gewerblicher und industrieller Abwässer sowie beim Schutz vor Wasserverunreinigungen in den Hafenanlagen muß angesichts der in Frage 7 bis 9 genannten großen Rückstände bei der für einen wirksamen Gewässerschutz notwendigen Abwasserklärung in den beiden Stadtstaaten ausgegangen werden?

Soweit in den Stadtstaaten das gewerbliche und industrielle Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, gilt für den Behandlungsstand im wesentlichen das unter Frage 7 und Frage 9 Gesagte gleichermaßen. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß hinsichtlich der erforderlichen Vorbehandlung dieses Abwassers in einer Reihe von Betrieben, die kritische Schadstoffe in die Kanalisation einleiten, noch einiges nachzuholen ist.

Um noch vorhandene Rückstände zu beseitigen, werden die Ortssatzungen für Kanaleinleitungen auch in den beiden Hansestädten umgestellt. Die Bundesregierung hält in diesem Zusammenhang die gleichzeitige Einführung von verursachergerechten, schadstofforientierten Abwassergebühren für hilfreich. Sie wird durch ein entsprechendes Forschungsvorhaben hierzu weitere Anstöße geben.

In der Hansestadt Bremen sind die Industriebetriebe weitgehend an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Auch in Hamburg geht der Trend dahin, möglichst viele Industriebetriebe anzuschließen.

Allerdings werden in Hamburg weiterhin zahlreiche Gewerbe- und Industriebetriebe direkt in die Gewässer und Hafenanlagen einleiten. Auch bei diesen Betrieben besteht weithin noch Nachholbedarf. Im Rahmen der Arbeiten an den Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG, bei denen zahlreiche Betriebe des gesamten Bundesgebietes untersucht wurden, ist deutlich geworden, daß ein Teil der Hamburger Betriebe die heutigen allgemein anerkannten Regeln der Technik noch nicht erfüllen. Schon während dieser Arbeiten, ausgelöst durch die gesetzlichen Regelungen des Bundes, haben aber sowohl bei den überwachenden Behörden als auch bei den betroffenen Betrieben Bemühungen zur Abhilfe eingesetzt. Es ist daher in absehbarer Zeit gerade bei den kritischen Einleitungen in die Hafenanlage mit Verbesserungen der Gewässergüte und gleichzeitiger Verringerung der Schadstoffbelastung in den Gewässersedimenten zu rechnen.

11. Zeigen die unter 7, 8 und 9 erwähnten Umstände nach Ansicht der Bundesregierung eine dem Belastungszustand von Weser und Elbe sowie der Gefährdung der Nordsee angemessene energische Anstrengung zur Gewässersanierung, und auf welche Weise hat die Bundesregierung die Erfordernisse des Gewässerschutzes, den sie 1971 einmal zum Schwerpunkt ihrer Umweltpolitik erklärte, den ihr politisch besonders befreundeten Landesregierungen von Hamburg und Bremen nahegebracht?

Die in den Antworten auf die Fragen 7, 8 und 9 aufgezeigten und nach den Sanierungskonzepten bis 1985/87 im wesentlichen abgeschlossenen Maßnahmen der Hansestädte und den vorgesehenen Maßnahmen bei direkt- und indirekteinleitenden Betrieben, insbesondere zur Verringerung der Schadstoffbelastung, werden dazu beitragen, die Gewässergüte von Weser, Elbe und Nordsee deutlich zu verbessern.

Die Bundesregierung hat 1976 mit der Vierten Novelle zum WHG und AbwAG die bereits 1971 im Umweltprogramm gesetzten Ziele konkretisiert und gleichzeitig für alle Bundesländer die Voraussetzungen für einen wirksameren Vollzug der Wassergesetze geschaffen. Die Länder sind bei der Ausführung der ihnen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben selbstverantwortlich. Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, ihre Umweltpolitik den Ländern – je nach deren politischem Standort – in unterschiedlicher Weise näherzubringen.

Defizite im Gewässerschutz sind darüber hinaus auch in Städten und Gemeinden anderer Länder zu verzeichnen, die von der Fragestellung nicht erfaßt sind.

12. Wie hoch war der für die Klärung kommunaler Abwässer (einschließlich vollbiologischer Reinigungsstufe) je Einwohnergleichwert durchschnittlich aufzubringende Investitionsbedarf 1975 und wie hoch ist er derzeit zu veranschlagen?

Eine 1975 durchgeführte Untersuchung der Investitionskosten vollbiologischer Kläranlagen einschließlich Anlagen zur maschinellen Schlammentwässerung erbrachte das in nachstehender Tabelle zusammengefaßte Ergebnis:

Größe der Abwasserbehandlungsanlage in Einwohnergleichwerten (EGW)	Investitionskosten 1975 in DM/EGW	
EGW	Streubereich	Mittelwert
5 000	260 bis 800	450
10 000	200 bis 600	350
20 000	160 bis 470	280
50 000	120 bis 320	200
100 000	90 bis 250	150
200 000	80 bis 200	130
300 000	60 bis 170	100
500 000	50 bis 130	80
1 000 000	40 bis 110	70

Hierbei sind nicht erfaßt Kosten für die

— Schlammbeseitigung, die insbesondere dann ins Gewicht fallen, wenn eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlamms nicht möglich ist,
— Regenwassersanierung, die überwiegend im Zuge des Ausbaues und der Erneuerung innergemeindlicher Kanalisationsnetze entstehen.

Es zeigt sich, daß die spezifischen Investitionskosten je EGW der biologischen Abwasserbehandlung einschließlich maschineller Schlammentwässerung stark von der Anlagengröße beeinflußt werden. Darüber hinaus wird der Streubereich von folgenden weiteren Faktoren beeinflußt:

— vom Reinigungsverfahren, dessen Wahl vor allem von der Zusammensetzung des kommunalen Abwassers, d. h. von der Menge und der Schädlichkeit des industriellen Abwasseranteils beeinflußt wird,
— vom Standort der Kläranlage, vom Platzangebot, von der Lage und Beschaffenheit des Geländes und den Grundstückskosten,
— vom Preisniveau in der Bauindustrie.

Neuere Untersuchungen über Kosten von Kläranlagen liegen nicht vor. Die zwischen 1975 und 1981 entstandenen Kostensteigerungen können daher nur aus einer Kombination von Indizes (für den bautechnischen, den maschinentechnischen und den elektrotechnischen Teil) theoretisch ermittelt werden. Danach sind Kostensteigerungen für kommunale Kläranlagen von 1975 bis 1980 von 35 v. H. bis 50 v. H. zu verzeichnen.

Im kommunalen Bereich betragen die Kosten für den Bau von Kanalisationen in aller Regel ein Mehrfaches der Kosten des Kläranlagenbaues. Bei weiträumiger Bebauung bzw. dem Zusammenschluß mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile verursachen die Verbindungssammler zur Kläranlage oft beträchtliche zusätzliche Baukosten, die im Interesse einer besseren zentralen Abwasserbehandlung und Anlagenwartung bisher in vielen Fällen in Kauf genommen wurden. Nachdem die Mittel inzwischen knapper geworden sind, ist festzustellen, daß sich die Tendenz abschwächt, d. h. auf die Zusammenführung des Abwassers in zentralen Gruppen-Kläranlagen in manchen Fällen verzichtet wird und im ländlichen Raum wieder in stärkerem Maße kleine Kläranlagen gebaut werden. Dies ist möglich, da es entsprechende Anlagen mit guter Reinigungsleistung und verhältnismäßig geringem Wartungsaufwand gibt. Die Bundesregierung begrüßt es, daß einige Länder Modellvorhaben für neue kleinere Kläranlagen im ländlichen Raum mit geringerem Wartungs- und Energiebedarf unterstützen wollen.

13. Wie hoch waren die jeweils vom Bund, den einzelnen Bundesländern sowie den kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt zur Gewässerreinhaltung in den einzelnen Jahren von 1975 bis 1981 aufgebrachten Finanzmittel?

In den Jahren 1975 bis 1981 sind insgesamt

— vom Bund 1,87 Mrd. DM,
— von den Ländern 6,95 Mrd. DM,
— von den kommunalen Gebietskörperschaften 17,84 Mrd. DM

für Maßnahmen zur Gewässerreinhaltung aufgewendet worden. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder und Jahre sind den beigefügten Tabellen zu entnehmen.

Von den Bundesmitteln wurden u. a.

— 814,8 Mio. DM aus dem ersten Rhein-Bodensee-Programm (1972 bis 1976) sowie aus dem Rhein-Bodensee-Programm im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen (1977 bis 1981) als Zuschüsse für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

Aufgewendete Mittel im Zeitraum 1975 bis 1981 nach Ländern
– in 1 000 DM –

Land	Investitionen – insgesamt –	Zuschüsse		Eigentumsleistungen der kommunalen Gebietskörperschaften
		Bund	Land	
Baden-Württemberg	5 110 000	396 000	1 309 000	3 405 000
Bayern	4 203 797	254 062	1 738 819	2 210 916
Berlin	644 589	—	—	644 589
Bremen	361 400	—	—	361 400
Hamburg	1 271 500	6 520	—	1 264 980
Hessen	2 445 004	329 713	575 634	1 539 657
Niedersachsen	2 082 863	160 924	164 729	1 757 210
Nordrhein-Westfalen	6 632 371	392 749	2 208 453	4 031 169
Rheinland-Pfalz	2 709 500	226 717	581 183	1 901 600
Saarland	409 085	89 056	115 292	204 737
Schleswig-Holstein	793 338	15 728	258 618	518 992
Summe	26 663 447	1 871 469	6 951 728	17 840 250

Aufgewendete Mittel im Zeitraum 1975 bis 1981
– in 1 000 DM –

Jahr	Bund – gesamt –	Länder – gesamt –	Gemeinden – gesamt –
1975	128 573	667 481	2 147 361
1976	235 625	692 228	2 411 400
1977	180 269	803 604	2 467 625
1978	392 223	996 121	2 525 559
1979	421 922	1 131 844	2 811 149
1980	360 223	1 358 955	2 961 201
1981	152 634	1 301 495	2 515 955
Summe	1 871 469	6 951 728	17 840 250

von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Zweckverbänden,

— 608,1 Mio. DM im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" als Zuschüsse für Abwasserbehandlungsmaßnahmen im ländlichen Raum

zur Verfügung gestellt.

Auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" werden in erheblichem Umfang Zuschüsse für Abwasserbehandlungsmaßnahmen (zur Verbesserung der Infrastruktur insgesamt 308,5 Mio. DM) bereitgestellt.

Zusätzlich wurden in den Jahren 1975 bis 1981 aus dem ERP-Abwasserreinigungsprogramm zinsgünstige Kredite in Höhe von insgesamt 2,13 Mrd. DM zur Verfügung gestellt (75: 240 Mio. DM, 76: 200 Mio. DM, 77: 230 Mio. DM 78: 275 Mio. DM, 79: 415 Mio. DM, 80: 368 Mio. DM, 81: 406 Mio. DM).

14. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem weiter anhaltend hohen Zinsniveau, den enorm gestiegenen Baupreisen sowie der drastisch verschlechterten Wirtschafts- und Haushaltslage für die Verwirklichung weiterer meist kapitalintensiver Maßnahmen des Gewässerschutzes?

Zweifellos werden diese Faktoren auch bei Investitionen im Bereich des Gewässerschutzes spürbar. Das kann nicht zu Abstrichen in den bestehenden Anforderungen an den Gewässerschutz oder zur Vernachlässigung problematischer Entwicklungen (s. Frage 5) führen.

Durch zinsgünstige Kredite aus dem ERP-Abwasserreinigungsprogramm, durch Zuschüsse aus den Gemeinschaftsaufgaben (s. Frage 13) sowie durch steuerliche Erleichterungen nach § 7 d EStG werden auch in Zukunft in erheblichem Umfang Hilfen zur Erleichterung der notwendigen Investitionen gegeben werden. Eine weitere Finanzierungsquelle wird das Aufkommen aus der Abwasserabgabe darstellen, das den Ländern zufließt und für Maßnahmen zweckgebunden ist, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß noch nicht alle Gemeinden kostendeckende Gebühren erheben.

Ferner ist für den Bereich der Industrie auf die noch längst nicht ausgeschöpften Möglichkeiten innerbetrieblicher Maßnahmen zur Abwasserverminderung oder -vermeidung hinzuweisen, die nicht selten zu einer Senkung der Produktionskosten führen.

15. Welche Mittel sind für Gewässerschutzaufwendungen des Bundes in seiner mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt?

In der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes sind für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Haushaltsmittel global veranschlagt. Angaben für den Teilbereich Gewässerschutz lassen sich daher zur Zeit nicht machen. Der für Gewässerschutzmaßnahmen verwendete Anteil ist in beiden Gemeinschaftsaufgaben bei rückläufigem Gesamtvolumen in den letzten Jahren vergrößert worden. Dieser Trend sollte fortgesetzt werden. Im Einvernehmen mit den Ländern wird sich die Bundesregierung um eine weitere Verstärkung zugunsten der Gewässerschutzmaßnahmen bemühen.

Das ERP-Abwasserreinigungsprogramm wird wegen seiner Bedeutung für den Gewässerschutz weiterhin ein Schwerpunkt im Rahmen der ERP-Programme sein. Dementsprechend wird ein wesentlicher Teil der zusätzlichen zinsgünstigen ERP-Darlehen in Höhe von 1,6 Mrd. DM, deren Bereitstellung die Bundesregierung im Rahmen der „Gemeinschaftsinitiative für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität" beschlossen hat, für die Verstärkung des ERP-Abwasserreinigungsprogramms verwendet werden.

16. Welche konkreten Verbesserungen in der Fortentwicklung der bereits 1963 im Berner Vertrag gelegten Grundlagen zum Schutz des Rheins vor Verunreinigungen konnten in den letzten beiden Jahren erreicht werden?

Die Anliegerstaaten des Rheins sowie die Kommission der EG wirken in der Internationalen Kommission zum

Schutze des Rheins gegen Verunreinigung in dem Bestreben zusammen, eine weitere Verunreinigung des Rheins zu verhindern und seinen derzeitigen Zustand zu verbessern. Die Bundesregierung sieht hierin einen Schwerpunkt ihrer Anstrengungen zum Schutz internationaler Gewässer.

Ergebnis dieser Kooperation war in den letzten Jahren u. a. die Verabschiedung einer an die Vertragsstaaten gerichteten Empfehlung zur Begrenzung der Quecksilberableitungen aus Alkalichloridelektrolyseanlagen auf der Grundlage des Chemieübereinkommens sowie die Erarbeitung einer Konzeption für die Überwachung der Einhaltung dieser Grenzwerte durch die nationalen Behörden. Für Cadmium und einige organische Chlorverbindungen werden in der Internationalen Rheinschutzkommission derzeit – abgestimmt mit entsprechenden Vorschlägen der EG – Einleitungsgrenzwerte für bestimmte Industriezweige erarbeitet, die den Vertragsstaaten der Berner Vereinbarung nach Beschlußfassung in der Internationalen Kommission ebenfalls als Empfehlungen mit dem Ziel der Annahme zugeleitet werden. Gleichartige Arbeiten sind für die Stoffe 3.4 – Benzpyren, 3.4 – Benzfluoranthen sowie Arsen im Gange. Die Vertragsparteien beraten ferner in der Kommission darüber, nationale Programme zur Verringerung der Belastung des Rheins durch Chrom und seine Verbindungen in Zielsetzung und Festlegung der anzuwendenden Mittel aufeinander abzustimmen. Die Vertragsstaaten der Berner Vereinbarung haben außerdem eine Erklärung der Minister über die Wärmebelastung des Rheins erarbeitet. Hierdurch soll u. a. verhindert werden, daß vor Inkrafttreten eines Wärmeübereinkommens für den Rhein irreversible, den Zielen dieses Übereinkommens widersprechende Fakten geschaffen werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieser Erklärung zugestimmt. Die Vertragsparteien haben schließlich einen gemeinsamen Warn- und Alarmdienst „Rhein" erarbeitet, aufgrund dessen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen rechtzeitige Warnungen an bestimmte Stellen (Hauptwarnzentralen und Warnzentralen) ergehen und die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Das Alarmverfahren wird seit dem 1. Januar 1980 vorläufig angewandt und durch Probealarme, in die auch Warnzentralen an Mosel und Saar eingeschaltet sind, überprüft.

17. Ist z. B. endlich eine wirksamere Verringerung der Salzeinleitungen aus den elsässischen Kaliminen oder eine Verminderung der Einleitung schwerabbaubarer Stoffe durchgesetzt worden?

Gegen Ende des Jahres 1979 hat die französische Delegation in der Internationalen Rheinschutzkommission mitgeteilt, daß Frankreich das im Dezember 1976 in Bonn unterzeichnete Chloridübereinkommen nicht ratifizieren werde. In zahlreichen Sitzungen der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und ihrer Arbeitsgruppen wurden daraufhin im Auftrag der zuständigen Minister der Rheinanliegerstaaten Möglichkeiten untersucht, wie das im Chloridübereinkommen festgelegte Ziel, die Ableitungen von Chlorid-Ionen in den Rhein insgesamt um 60 kg/s, hiervon in einer ersten Phase um 20 kg/s zu verringern, dennoch erreicht werden kann. Die Minister haben sich in Konferenzen in Wassenaar (Niederlande) am 26. Januar 1981, in Luxemburg am 10. Juni 1981 und in Paris am 17. November 1981 mit dem Fragenkomplex befaßt.

Dabei hat die französische Delegation ihre Bereitschaft bekundet, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine Versenkung von 14 kg/s Chlorid-Ionen in den elsässischen Untergrund zu schaffen, allerdings unter der Voraussetzung, daß ein risikofreier Versenkort gefunden und die elsässische Bevölkerung von der Gefahrlosigkeit der Maßnahme überzeugt wird. Frankreich beabsichtigt daneben, durch Verarbeitung einer entsprechenden Menge von Abfallsalzen der elsässischen Kaligruben in einer noch zu errichtenden Saline vom Rhein weitere 6 kg/s Chlorid-Ionen fernzuhalten.

Die Minister sind auf dieser Grundlage im November 1981 wie folgt übereingekommen:

1. Die Ausgangslage für die Lösung der Salzentlastung des Rheins bleibt das Übereinkommen vom 3. Dezember 1976, unterzeichnet von allen Rheinanliegerstaaten in Bonn.
2. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß Frankreich besondere Probleme hat, um das Übereinkommen zu ratifizieren. Die Vertragsstaaten halten aber gleichzeitig fest, daß jedes Land seine besonderen nationalen Argumente und Lösungen anwenden muß, um der Vereinbarung vom 3. Dezember 1976 Folge leisten zu können.
3. Frankreich hat daher als Vertragsstaat die ihm angemessene Lösung zu suchen, wofür die übrigen Vertragsstaaten der französischen Regierung im Rahmen des Übereinkommens den erforderlichen Freiraum einräumen und eine entsprechende Unterstützung zusichern.

Diese politische Lösung hat unter folgenden drei Voraussetzungen zu erfolgen:

a) Die Finanzierung des Projekts durch die Vertragsstaaten bleibt unverändert.
b) Das Ziel, mit dem Beitrag der Vertragsstaaten den Rhein um 20 kg Chlorid-Ionen pro Sekunde zu entlasten, bleibt für die erste Phase unverändert.
c) Die finanziellen Mittel der Vertragspartner von Frankreich dürfen nicht für den Bau und den Betrieb einer Saline verwendet werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß dieses nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen erreichte Ergebnis alsbald durch Frankreich in Maßnahmen umgesetzt wird. Sie bekräftigt in diesem Zusammenhang ihre bereits mehrfach geäußerte Überzeugung, daß allein Maßnahmen auf französischem Hoheitsgebiet rasch, kostengünstig und spürbar zu einer Herabsetzung der Salzbelastung des Rheins führen können.

Hinsichtlich der Einleitung schwer abbaubarer Stoffe in die Gewässer sind in den letzten Jahren beachtliche Verbesserungen realisiert worden, wobei entscheidende Impulse insbesondere vom Rhein-Chemie-Übereinkommen wie auch – für die deutsche Rheinstrecke – vom Abwasserabgabengesetz ausgingen. Wesentliche Ursachen für den Rückgang der Gewässerbelastung sind die verstärkte Erfassung und Zurückhaltung von durchweg über 90 v. H. der Lignin-

sulfonsäuren bei den Zellstoffabriken, der weitere Ausbau der Kläranlagen im industriellen und kommunalen Bereich sowie umfangreiche innerbetriebliche Maßnahmen bei zahlreichen Industriebetrieben. Beispielhaft sei hier die Entwicklung in einem deutschen großchemischen Betrieb am Rhein genannt, dem es innerhalb weniger Jahre gelang, durch eine Kombination von innerbetrieblichen Maßnahmen und Inbetriebnahme einer zentralen biologischen Kläranlage eine Verminderung der Emissionen von organischen Chlorverbindungen in den Rhein von ca. 95 v. H. zu erreichen.

Die Erfolge aller Maßnahmen zeigen sich in z. T. deutlich verminderten Konzentrationen an Chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) oder gelösten organischen Verbindungen (DOC) in den Gewässern. Vor allem bei niedriger Wasserführung werden z. B. im Rhein keine extrem hohen Konzentrationen mehr beobachtet. Auf die Quantifizierung der Verbesserungen wird an dieser Stelle bewußt verzichtet, weil aufgrund der in den letzten Jahren z. T. deutlich verbesserten Analytik früher gemessene Werte nicht mehr ohne weiteres vergleichbar mit den heute gemessenen sind.

Ähnlich positiv zeigt sich die Entwicklung bei den Schwermetallen, z. B. bei Quecksilber, Cadmium und Chrom. Auch hier werden im Vergleich zu früheren Jahren vor allem aufgrund innerbetrieblicher Maßnahmen große Mengen zurückgehalten und z. T. wieder in den Produktionsprozeß eingebracht. Bei dem oben erwähnten großchemischen Betrieb beträgt z. B. die Verminderung der Metallemissionen in den Rhein bei Quecksilber 94 v. H. und bei Chrom 99 v. H.

Trotz dieser Erfolge darf aber nicht übersehen werden, daß es sich gerade bei den Schwermetallen und den schwer abbaubaren Stoffen (z. B. Organohalogene) wegen der großen Stoffvielfalt um eine sehr komplexe Problematik handelt, deren Lösung insgesamt nur langfristig in z. T. vielen kleinen Einzelschritten zu erreichen ist. Voraussetzung hierfür ist insbesondere die weitere Entwicklung im Bereich der Analytik und Schadstoffkontrolle, die inzwischen schon gute Fortschritte gemacht hat.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Anstrengungen zur Verminderung der Einleitung schwerabbaubarer Stoffe in den Rhein auf der Grundlage des Chemieübereinkommens von allen Rheinanliegerstädten mit gleichem Nachdruck verfolgt werden.

18. Welche Schritte hat die Bundesregierung zur Umsetzung der in der 214. Sitzung der 8. Wahlperiode gemachten Anregung unternommen, die Arbeit der Internationalen Rheinschutzkommission u. a. dadurch zu stärken, daß ihre jährlichen Tätigkeitsberichte nicht nur den beteiligten Regierungen, sondern mit deren Stellungnahmen auch den nationalen Parlamenten zugeleitet werden?

Die Bundesregierung hat bisher die Tätigkeitsberichte 1977, 1978 und 1979 der Internationalen Rheinschutzkommission dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Sie wird den Tätigkeitsbericht 1980, mit dessen Drucklegung in nächster Zeit zu rechnen ist, dem Innenausschuß unmittelbar nach Erscheinen übermitteln.

19. Welche Verschmutzungen der Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehen von der DDR aus?

Die Belastung der aus der DDR kommenden Gewässer ist bei ihrem Eintritt in das Bundesgebiet je nach Größe und Besiedlung ihrer Einzugsgebiete unterschiedlich und z. T. zeitlich stark schwankend. Im folgenden werden vor allem die nach den Ermittlungen der Länder bekannten kritischen Belastungen herausgestellt.

Die Elbe, in deren Einzugsgebiet der überwiegende Teil der Industrie der DDR liegt, ist, wie die umfangreichen Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung der Elbe belegen, an der Stelle des Übertritts übermäßig verschmutzt mit leicht und schwer abbaubaren organischen Substanzen (z. B. Ligninsulfonsäuren), Ammonium, giftigen Schwermetallen (vor allem Quecksilber und Cadmium) und kritischen Substanzen aus der Gruppe der organischen Halogenverbindungen (z. B. Hexachlorbenzol – HCB und Hexachlorcyclohexan – HCH –). Die leicht abbaubaren organischen Substanzen und Ammonium führen vor allem im Sommerhalbjahr zu erheblichen Sauerstoffdefiziten. Bei den Schwermetallen und den organischen Halogenverbindungen wurden z. T. starke Anreicherungen in den Sedimenten und in Fischen festgestellt.

Werra und Ulster und damit die Weser sind vor allem durch Salzabwasser aus der Kaliindustrie der DDR extrem stark verschmutzt. So wurden z. B. 1979 einzelne Konzentrationswerte von über 10 000 mg/l Chlorid gemessen.

Das am stärksten aus der DDR vorbelastete Gewässer in Bayern ist die Röden, in welche das unbehandelte häusliche und gewerbliche Abwasser – überwiegend aus Schlachthof und Molkerei – aus Sonneberg/DDR mit ca. 30 000 bis 40 000 Einwohnergleichwerten eingeleitet wird. Obwohl deshalb im Bundesgebiet oberhalb Neustadt bei Coburg eine Flußkläranlage gebaut wurde, kommt es immer noch zu Nutzungsbeschränkungen und zu einer erheblichen Geruchsbelästigung der Anwohner; daneben wird zeitweise akute Seuchengefahr befürchtet.

In Berlin (West) sind die überwiegend langsam fließenden Gewässer insbesondere durch die hohen Nährstoffzufuhren (vor allem Phosphat und Ammonium) aus Abwassereinleitungen der DDR belastet, was zu übermäßigem Algenwachstum (Eutrophierung) führt. Besonders hohe Konzentrationen wurden in der Panke, im Nordgraben und im Tegeler Fließ gemessen.

Bei vielen der übrigen Gewässer, die aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland fließen, darunter vor allem Jeetzel, Leine, Milz, Helling, Kreck, Itz, Föritz und Steinseifelbach, treten immer wieder regional und zeitlich begrenzte Belastungen meist als Folge von Jauche- oder Silosickersafteinleitungen auf, die nicht selten Fischsterben verursachen.

Die Bundesregierung bemüht sich mit Nachdruck in Gesprächen mit der DDR zu allen kritischen Gewässerproblemen Lösungen zu finden. Zu Werra und Elbe wird auf die Antworten zu den Fragen 20 und 21 verwiesen. Auch über die Sanierung der Berliner Gewässer werden Expertengespräche geführt. Die

immer wieder auftretenden Verschmutzungen der Röden sind durch die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und wiederholt in der Grenzkommission angesprochen worden. Im übrigen werden die Gesprächskontakte in der Grenzkommission genutzt, um Schadensfälle bei den übrigen Gewässern zur Sprache zu bringen.

20. Warum gibt es bisher keine Verhandlungsergebnisse mit der DDR über den Abbau der Versalzung der Werra und der Weser, obwohl die Bundesregierung seit Jahren behauptet, daß über diese Fragen mit der DDR gesprochen werden?

Aufgrund der beharrlichen Bemühungen der Bundesregierung erklärte sich die Regierung der DDR in der Erklärung vom 30. April 1980 bereit, Expertengespräche über geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung aufzunehmen. Diese Gespräche wurden im September 1980 begonnen. Obwohl die Diskussion dieser Fragen wegen ihrer technischen und ökologischen Implikationen sehr schwierig und zeitaufwendig ist, haben die Expertengespräche bereits Fortschritte erbracht. Im Ergebnis der Gespräche des Bundeskanzlers mit SED-Generalsekretär Honecker am 11./13. Dezember 1981 am Werbelinsee haben beide Seiten im gemeinsamen Kommunique die Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die laufenden Expertengespräche zügig zu konkreten Lösungen führen.

21. Warum hat die Bundesregierung jahrelang untätig zugesehen, daß die DDR und die CSSR Hauptverursacher der Schwermetallbelastung der Elbe waren und sind, und was wird die Bundesregierung konkret unternehmen, um diesen Zustand zu ändern?

Die Bundesregierung bemüht sich seit Jahren um eine Lösung aller mit der DDR bestehenden Umweltprobleme. Schon nach Abschluß des Grundlagenvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 21. September 1972, der im Zusatzprotokoll (II 9 zu Artikel 7) den Abschluß schadensverhütender Umweltvereinbarungen vorsieht, waren im November 1973 auf Einladung der Bundesregierung Verhandlungen mit der DDR über entsprechende Umweltvereinbarungen unter Einbezug auch der Frage der Verunreinigung der Elbe aufgenommen worden. Auch nachdem diese Verhandlungen zum Stillstand gekommen waren, hat die Bundesregierung ihre Bemühungen fortgesetzt und Gespräche über dringend regelungsbedürftige konkrete Gewässerschutzprobleme vorgeschlagen. Bei der Vorbereitung von Initiativen zur Elbe, wie sie die Bundesregierung jüngst gegenüber DDR und CSSR ergriffen hat, war zu berücksichtigen, daß die bisherigen Erkenntnisse über Art und Umfang der Gewässerbelastung auf eine sichere Grundlage gestellt werden mußten. Die hierfür zuständigen Bundesländer haben seit 1977 regelmäßige Standardmeßprogramme und darüber hinaus gezielte Ermittlungen über die Belastung der Elbe durch die Oberlieger durchgeführt. Die Bundesregierung hat die ersten Ergebnisse Anfang 1981 erhalten. Inzwischen hat die Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung der Elbe umfangreiches Datenmaterial vorgelegt.

Nach sorgfältiger Auswertung mit den Ländern hat die Bundesregierung im August und September 1981 die Gewässerprobleme der Elbe gegenüber den Regierungen der DDR und der CSSR zur Sprache gebracht. Sie hat die Aufnahme von Gesprächen mit dem Ziel der Reduzierung der Gewässerbelastung vorgeschlagen. DDR und CSSR haben Prüfung zugesagt. Während des Treffens von Bundeskanzler Schmidt mit SED-Generalsekretär Honecker und während des Treffens von Außenminister Genscher mit dem tschechoslowakischen Außenminister Chnoupek im Dezember 1981, hat die Bundesregierung die Notwendigkeit der Aufnahme von Gesprächen noch einmal unterstrichen.

22. Welche Probleme ergeben sich insbesondere für fluß- und grenznahe Trinkwassergewinnung aus den bislang unvermindert anhaltenden Gewässerbelastungen durch CSSR und DDR?

Die hohe Salzbelastung von Werra und Weser, die zum größten Teil auf die Kali-Industrie der DDR zurückzuführen ist, hat zu Problemen bei der flußnahen Trinkwassergewinnung geführt. Es handelt sich im wesentlichen um Kochsalz (NaCl), das durch Bodenpassage bei der Uferfiltration nicht zurückgehalten wird, und dessen Entfernung bei der Trinkwasseraufbereitung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Bereich von Werra und Weser sind erhebliche Investitionen für Ersatzmaßnahmen, wie z. B. die Erschließung weiter entfernter Wasservorkommen, notwendig gewesen und zukünftig notwendig.

Insgesamt beläuft sich die infolge zu hohen Salzgehaltes nicht nutzbare Wassermenge auf fast 30 Mio. m^3 pro Jahr. In dieser Zahl ist das Wasserwerk „Auf dem Werder" in Bremen enthalten, das ursprünglich jährlich 20 Mio. m^3 Weserwasser förderte, seit den 60er Jahren zunehmend in seiner Förderleistung zurückgenommen werden mußte und Ende 1982 völlig stillgelegt wird. Durch die Salzbelastung der Weser sind außerdem etwa 8 Mio. m^3 jährlich gefördertes Trinkwasser qualitativ beeinträchtigt, was sich u. a. durch Korrosionsprobleme im Versorgungsnetz und der Hausinstallation bemerkbar macht.

Im Bereich der Elbe sind festgestellte Grundwasserverunreinigungen im ufernahen Bereich aufgrund der Untersuchungsergebnisse der „Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe" auf das Elbwasser zurückzuführen. Obwohl nur einzelne Brunnen eines elbnahen Wasserwerkes betroffen waren, und das in ihnen geförderte Grundwasser Werte aufwies, die noch weit unterhalb der für das Trinkwasser geltenden Grenzen lagen, müssen die Brunnen intensiv überwacht werden, um mögliche Gefährdungen frühzeitig erkennen und ggf. einzelne Brunnen außer Betrieb nehmen zu können.

Da auch erhebliche Schwermetallgehalte in den Sedimenten der Elbe nachweisbar sind und nicht auszuschließen ist, daß diese unter Umständen remobilisiert werden und die ufernahen Brunnen gefährden, ist langfristig damit zu rechnen, daß deren Förderkapazität eingeschränkt werden muß.

Für andere fluß- und grenznahe Trinkwassergewinnung sind keine Probleme durch Gewässerbelastungen aus CSSR und DDR bekannt.

23. Was hat die Bundesregierung bisher getan, um die in ihrem ersten Bericht über Maßnahmen zur Verhinderung von Tankerunfällen und zur Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Meere und Küsten aufgezeigten und notwendigen Maßnahmen im einzelnen zu verwirklichen?

Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen und Initiativen ergriffen zur Verhinderung von Tankerunfällen und zur Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Meere und Küsten.

Bund und Länder prüfen derzeit, wie diese Maßnahmen optimiert werden können. Hierzu gehört beispielsweise die Überlegung, die Wirksamkeit der bisher bestehenden Ölbekämpfungsorganisation zu verbessern und Vorsorge zu treffen für den Schutz des Wattenmeeres vor Ölverschmutzung.

Im übrigen haben sich die Maßnahmen zur Verhinderung von Tankerunfällen und zur Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Meere und Küsten, über die der Deutsche Bundestag mit Bericht vom 22. Dezember 1980 (Drucksache 9/72) unterrichtet wurde, wie folgt entwickelt:

Zu Punkt 1 des Berichtes

(Möglichkeit der Einführung einer Seeverkehrsüberwachung analog zu den bestehenden Flugsicherungssystemen, und zwar in einem ersten Schritt ab/bis Einfahrt Ärmelkanal)

Die Ausdehnung des an den deutschen Seeschiffahrtsstraßen geschaffenen Verkehrssicherungssystems auf den Bereich der Deutschen Bucht wird schrittweise verwirklicht. Für die erste Ausbaustufe wurden Mittel in Höhe von 41 Mio. DM in den Haushalt 1982 und in die Finanzplanung bis 1985 eingestellt.

Hiermit sollen bis zum Jahre 1985 folgende Vorhaben fertiggestellt werden:

- Errichtung einer UKW-Sprechfunküberdeckung der inneren Deutschen Bucht und der Verkehrstrennungsgebiete in der westlichen Ansteuerung,
- Herstellung einer Radarüberdeckung der inneren Deutschen Bucht im Kreuzungsbereich der Ansteuerungen zu den Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Weser und Jade,
- Bau von zusätzlichen optischen Navigationshilfen.

Für eine weiterreichende Seeverkehrsüberwachung ist der Entwurf eines Forschungsprogramms im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) erarbeitet worden. An dieser Aktion COST 301 haben 14 europäische Staaten fachlich mitgearbeitet. Die EG-Kommission hat die Beteiligung der Gemeinschaft an dieser Aktion vorgeschlagen; der Vorschlag wird von der Bundesregierung geprüft.

Zu Punkt 2 des Berichtes

(Möglichkeit der Einführung einer Vorrichtung [Black Box] an Bord von Schiffen mit gefährlicher Ladung, die von Eintritt eines Schiffes in die Seeverkehrsüberwachung unterliegende Zone bis zum Verlassen dieser Zone alle Funksprüche, sei es an den Eigner, an die Seeverkehrskontroll- oder Bergungsstationen aufzeichnet).

Die Internationale Zwischenstaatliche beratende Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) hat zwischenzeitlich unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland ihre Beratungen über die Notwendigkeit der Ausrüstung der Seeschiffe mit Datenaufzeichnungsgeräten (Black Box) zur Verbesserung der Unfallursachenermittlung und Beweissicherung aufgenommen.

Bisher haben sich Norwegen und die Bundesrepublik Deutschland für eine derartige Ausrüstung ausgesprochen.

Parallel hierzu wird auf nationaler Ebene eine Untersuchung vorbereitet. Sie soll Aufschluß geben über die aufzuzeichnenden Schiffsdaten in Abhängigkeit ihrer Bedeutung für die Unfallaufklärung und die entstehenden Kosten für ihre Aufzeichnung. Hieraus soll der Umfang der Ausrüstungsvorschriften abgeleitet werden.

Zu Punkt 3 des Berichtes

(Möglichkeit, die Lotsenannahmepflicht für Schiffe aller Art auszuweiten).

Am 1. April 1981 wurde für alle Schiffe mit einem Bruttoraumgehalt von mehr als 1000 RT die Lotsenannahmepflicht auf allen Seelotsrevieren eingeführt. Die erforderlichen Rechtsverordnungen sind Anfang 1981 verkündet worden. Zugleich wurden schiffsseitig alle Voraussetzungen geschaffen, damit die Schiffahrtspolizeibehörden die Schiffe auf dem Revier ansprechen und verkehrsregelnd eingreifen können. Bei unsichtigem Wetter müssen die Schiffe außerdem die Beratung durch einen Seelotsen von der Radarzentrale aus in Anspruch nehmen.

Die IMCO-Vollversammlung hat im November 1981 je eine Empfehlung für den Nord- und Ostsee-Bereich verabschiedet, in der die internationale Schiffahrt jeweils aufgefordert wird, sich nur der Dienste qualifizierter Überseelotsen zu bedienen. Ob auf längere Sicht die Schiffahrt zur Annahme von Überseelotsen verpflichtet werden muß, läßt sich auch gegenwärtig noch nicht absehen. Die Lotsenverwaltungen der Nordsee-Anliegerstaaten untersuchen weiterhin das Gesamtproblem. In diesem Zusammenhang wird statistisches Grundlagenmaterial zusammengestellt über die Zahl der Schiffsbewegungen in der Nordsee, die Zahl der durchgeführten Überseelotsungen und über die Schiffsunfälle, die voraussichtlich vermieden worden wären, wenn ein Überseelotse an Bord gewesen wäre. Diese Studie soll Grundlage für die Entscheidung sein, ob auch im Überseelotswesen eine Lotsenannahmepflicht eingeführt werden soll.

Zu Punkt 4 des Berichtes

(Bericht über die sog. keel-clearance-Bestimmungen, d. h. darüber, ob die vorgeschriebenen Minimal-Wassertiefen unter den Schiffen für Schiffe mit gefährlicher Ladung ausreichen).

Die vom Bundesminister für Verkehr eingeleitete Überprüfung der keel-clearance Regeln hat bisher keine Anhaltspunkte ergeben, die Anlaß für eine Reduzierung der z. Z. gefahrenen Maximaltiefgänge sein müßten. Die Untersuchungen werden etwa Mitte 1982 abgeschlossen sein.

Zu Punkt 5 des Berichtes

(Maßnahmen der Forschung und Entwicklung von Geräten zur Verhinderung und Bekämpfung von Ölunfällen sowie entsprechende Beschaffungsprogramme).

Ende 1980 wurde das vorher im Offshore-Bereich eingesetzte MS „Ostertor" (Länge 52,20 m; Breite 14,02 m; max. Geschwindigkeit: 14 sm/h) für den Einsatz bei Leichterungen havarierter Tanker sowie zum Eindämmen und Abschöpfen von ausgelaufenem Öl angekauft. Es soll außerdem Spezialeinrichtungen, die für die Beseitigung von ausgelaufenem Öl angeboten werden bzw. entwickelt wurden, unter Seebedingungen praktisch erproben. Nach Abschluß der Umbauarbeiten und Einbau der Spezialeinrichtungen hat das Schiff ab Februar 1982 die ihm übertragenen Aufgaben in vollem Umfang übernommen.

Auf der Grundlage des vom Ölunfallausschuß See/Küste im April 1980 entwickelten Konzeptes sollen in den Jahren 1982 bis 1985 weitere Fahrzeuge und Einrichtungen beschafft werden. Hierzu gehören nach einer gemeinsam vom Bund und den Küstenländern im September 1981 getroffenen Entscheidung insbesondere:

- Neubau von 2 weiteren Spezialschiffen für den küstenfernen Einsatz,
- Ausrüstung von 2 Hopperbaggern mit Ölabschöpfgeräten,
- Neubau von 8 selbstfahrenden Kleingeräten für den küstennahen Einsatz,
- Beschaffung von 2 Ölerkennungssystemen für die Überwachung aus der Luft.

Die Bundesregierung hat hierfür in den Haushalt 1982 sowie in den Finanzplan bis 1985 insgesamt 42 Mio. DM als Bundesanteil (50 v. H.) eingebracht.

Die gemeinsam mit Unternehmen der Mineralölwirtschaft entwickelten Vereinbarungen über die Beschaffung von Leichtertankern bei Tankerunfällen sind am 1. Oktober 1981 mit den einschlägigen Unternehmen unterzeichnet worden. Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, daß bei einem Tankerunfall Leichterkapazität rechtzeitig und im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie fördert z. Z. 19 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl mit einem Fördervolumen von ca. 15 Mio. DM. Die Vorhaben befassen sich mit dem Eingrenzen und Entfernen der Ölverschmutzungen sowie der Aufarbeitung von Ölrückständen. Die Maßnahmen haben zum Ziel, die technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Ölbekämpfung auch bei den in der Nordsee häufig herrschenden rauhen Wetterbedingungen zu schaffen; mit der Erprobung einiger neu entwickelter Geräte – u. a. dem Ölauffangschiff der Lühring-Werft – wurde begonnen.

Zusätzlich zu den im Bericht der Bundesregierung genannten Maßnahmen ist beabsichtigt, das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt um Vorschriften zu ergänzen, die die polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten insbesondere bei Schiffsunfällen mit drohender Umweltverschmutzung verbessern sollen. Die entsprechende Ergänzung, die im Rahmen der Ratifizierung des „Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl" erfolgen soll, sieht insbesondere vor, über die im Polizeirecht übliche Inanspruchnahme von Nichtstörern hinaus den Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes weitgehende Befugnisse einzuräumen, um bei drohenden Umweltkatastrophen auf einer eindeutigen Rechtsgrundlage Sofortmaßnahmen wie z. B. Zwangsleichterung oder Zwangsbergung treffen zu können.

24. Wie und bis wann wird die Bundesregierung endlich in der Frage einer deutschen 12-Meilen-Hoheitszone zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Deutschen Bucht und damit im Interesse des vorsorglichen Umweltschutzes eine Entscheidung herbeiführen?

Ungeachtet der seerechts-, sicherheits- und außenpolitischen Implikationen einer Ausdehnung unseres Küstenmeeres auf 12-Seemeilen vor Abschluß der 3. VN-Seerechtskonferenz würde eine solche Maßnahme in der Deutschen Bucht das angeschnittene Problem der Verkehrssicherheit nicht lösen können, da ein Teil der gefährlichen Schiffahrtskreuzungen noch außerhalb einer 12-Meilenzone liegt.

Die Bundesregierung hält es gleichwohl für notwendig, daß zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes Verkehrslenkungsmaßnahmen und andere Maßnahmen der präventiven Gefahrenabwehr wie Schiffsmeldesystem, Radarüberwachung und Lotspflicht in der Deutschen Bucht rechtlich verbindlich erlassen werden.

Sie prüft deshalb intensiv alle diesbezüglich in Frage kommenden nationalen und internationalen Möglichkeiten einschließlich Maßnahmen unter Beteiligung der IMCO.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung den im Sondergutachten „Umweltprobleme der Nordsee" aufgezeigten Tatbestand, daß gesetzestreues Verhalten bei der Tanker- und Schiffsreinigung in der Praxis oftmals teurer ist als das bei Gesetzesverstoß maximal zu verhängende Bußgeld und was hat die Bundesregierung unternommen, um diesen Mißstand abzustellen?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz unserer Gewässer streng zu ahnden sind. Dies bedeutet u. a. auch, daß die finanziellen Sanktionen so hoch zu bemessen sind, daß sie eventuelle wirtschaftliche Vorteile aus gesetzwidrigem Verhalten übersteigen. Dies ist nach den deutschen Gesetzen der Fall, zumal erst kürzlich die Strafen verschärft wurden (Artikel 2 des Achzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes –

Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – vom 28. März 1980). Seitdem wird jedes unerlaubte Einleiten von nicht ganz unbedeutenden Mengen von Schadstoffen oder deren Rückständen ins Meer, das zu einer Verunreinigung des Gewässers oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften führt, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.

Auch wenn beim Einleiten von Öl oder Ölrückständen Straftatbestände nicht erfüllt sind, liegt noch immer ein Verstoß gegen das Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (OILPOL) vor, der mit Bußgeld bis zu 100 000 DM geahndet wird. Den gleichen Bußgeldrahmen enthält das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL) für das Einleiten sowohl von Öl als auch von anderen Schadensstoffen, also insbesondere von Chemikalien. Dieses Übereinkommen wird voraussichtlich im Frühjahr 1983 in Kraft treten.

Die im Sondergutachten „Umweltprobleme der Nordsee" aufgeführte Bußgeldandrohung bis zu 10 000 DM gilt nur für Verstöße gegen Vorschriften über die Führung von Öltagebüchern, wie Nichtführen solcher Tagebücher, fehlerhafte oder verspätete Eintragungen u. ä. Diese Androhung erscheint für derartige Ordnungswidrigkeiten ausreichend.

Diese Vorschriften gelten für alle Schiffe in deutschen Hoheitsgewässern und für deutsche Schiffe auch auf der Hohen See. Bei Einleiten von Öl durch ausländische Schiffe auf der Hohen See besteht nach den genannten Übereinkommen die Verpflichtung, dies dem jeweiligen Flaggenstaat zu melden, der Gesetzesverstöße aufgrund seiner nationalen Vorschriften ahndet.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung zusammen mit anderen europäischen Staaten am 26. Januar 1982 in Paris vereinbart, Schiffe unter fremder Flagge in Häfen stärkeren Kontrollen zu unterwerfen. Durch harmonisierte intensive Kontrollen und durch ein Informationssystem über solche Schiffe, die internationalen Normen nicht entsprechen oder dagegen verstoßen, sollen deren Reeder veranlaßt werden, nicht mehr mit unternormigen Schiffen zu operieren.

26. Hält die Bundesregierung die heute verfügbaren Systeme und Kapazitäten zur Beseitigung bereits eingetretener Verschmutzungen unserer Gewässer und Küsten im Verhältnis zum Schadenspotential für angemessen und ausreichend?

Die Bundesregierung hält die bisher verfügbaren Systeme zur Bekämpfung von Verschmutzungen des Meeres und der Küste in bestimmten Bereichen noch nicht für ausreichend.

Dabei ist zwischen der Ölbekämpfung und der Bekämpfung von anderen Schadstoffen als Öl zu differenzieren:

In der Antwort auf die Frage 23 sind die bereits durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Ölbekämpfung, insbesondere die Beschaffung vom Ölbekämpfungsgerät bis 1985 im Werte von ca. 100 Mio. DM, dargelegt. Diese Maßnahmen stellen das nach gegenwärtigem Stand der Technik Mögliche dar. Hierbei handelt es sich zum Teil um neu entwickelte Technologien, deren Effizienz unter Seebedingungen erst noch zu erproben ist, und zum Teil um Technologien, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Spezielle Einrichtungen zur Bekämpfung von Verschmutzungen durch andere Schadstoffe als Öl (Chemikalien) bestehen bisher nur in sehr begrenztem Umfang. Um effektive Maßnahmen treffen zu können, hat die Bundesregierung eine umfassende Problemanalyse in Auftrag gegeben. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich im Herbst 1982 vorliegen.

Die Vorkehrungen zur Beseitigung von Verschmutzungen an den Küsten werden weiter verstärkt. Die hierfür zuständigen Küstenländer haben entsprechende Maßnahmen eingeleitet, insbesondere Alarmpläne aufgestellt und deren Ergänzung durch Bekämpfungs- und Einsatzpläne vorgesehen.

Das Land Schleswig-Holstein hat darüber hinaus im Jahre 1981 ein eigenes Beschaffungsprogramm in Höhe von 950 000 DM zur Beschaffung von Ölbeseitigungsgeräten für den Einsatz vorwiegend im strandnahen Bereich abgewickelt.

27. Wie wird Deckungsvorsorge für Schadensersatz- oder -beseitigungsansprüche von den deutschen Gewässer durchfahrenden oder deutsche Häfen anlaufenden Schiffen erbracht und reichen diese zur Abgeltung bei Großunfällen der bekannten Art möglicherweise anfallenden Schadenshöhen aus?

Nach dem Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden – für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit dem 18. August 1975 (BGBl. 1975 II S. 301, 1106) – ist für jedes Schiff, das mehr als 2000 Tonnen Öl als Bulkladung befördert und das einen Hafen im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates oder einen vor der Küste innerhalb des Küstenmeeres gelegenen Umschlagplatz anläuft oder verläßt, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der im Übereinkommen festgelegten Haftung des Schiffseigentümers für Ölverschmutzungsschäden abzuschließen. Das Bestehen dieser Versicherung ist nach Artikel 4 des Gesetzes zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) durch eine behördliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung wird für Schiffe, die im Register eines Vertragsstaates eingetragen sind, von diesem Vertragsstaat und für Schiffe, die im Register eines Nicht-Vertragsstaates eingetragen sind, von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord in Hamburg erteilt.

Soweit der Schaden die in dem Übereinkommen von 1969 festgesetzten, nach der Größe des Schiffes gestaffelten Haftungshöchstbeträge übersteigt, ist nach dem Internationalen Übereinkommen von 1971 über die

Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden – für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit dem 16. Oktober 1978 (BGBl. 1975 II S. 301; 1978 II S. 1211) – der Internationale Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden verpflichtet, an die Geschädigten bis zum Betrage von 45 Mio. Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds, also etwa 120 Mio. Deutsche Mark, Entschädigung zu leisten. Dieser Betrag reicht in der Regel auch bei Großschäden zur Deckung der entstandenen Schäden aus.

Nach Artikel 4 Abs. 6 des Ölfondsübereinkommens von 1971 kann der Höchstbetrag der vom Fonds zu leistenden Entschädigung durch Beschluß der Versammlung des Fonds auf den Betrag von 60 Mio. Sonderziehungsrechten, also etwa 160 Mio. Deutsche Mark, erhöht werden. Ein von der Bundesrepublik Deutschland unterstützter Antrag, die Höchstsumme der Entschädigung auf diesen Betrag zu erhöhen, hat in der letzten Versammlung des Fonds im Oktober 1981 nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine Erhöhung des Höchstbetrages der vom Fonds zu leistenden Entschädigung einsetzen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838